



Übertritte

Primarstufe – Sekundarstufe I

Sekundarschule – kantonale Mittelschulen und
lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Informationen für Erziehungsberechtigte



© 2013
Kanton Zug

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Baarerstrasse 37, 6300 Zug
T 041 728 31 50, F 041 728 31 59

Projektleitung Angleichung Übertrittsverfahren

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Michael Truniger, Leiter Amt für Mittelschulen

Zuständige Kommissionen

Übertrittskommission I, Markus Kunz, Präsident
Übertrittskommission II, Lukas Furrer, Präsident

Text und Konzeption

Markus Kunz
Katja Weber

Gestaltung

Zeno Cerletti

Bezugsadresse

Lehrmittelzentrale des Kantons Zug
Hofstrasse 15, 6300 Zug
T 041 728 29 21, F 041 727 13 29
info.lmz@zg.ch

Diese Broschüre ist online unter
www.zg.ch (Suchbegriff: Übertritte) abrufbar.

Inhalt

Einleitung	03 Vorwort 04 Bildungssystematik 06 Übertrittsmöglichkeiten Primarstufe – Sekundarstufe I und Sekundarschule – kantonale Mittelschulen bzw. lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen
Übertrittsverfahren Primarstufe – Sekundarstufe I	09 Das Wichtigste in Kürze 10 Elemente des Übertrittsverfahrens 11 Ablauf 12 Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen 13 Gespräche mit den Erziehungsberechtigten 14 Fehlende Einigung 15 Repetition 6. Klasse 15 Schularten der Sekundarstufe I
Kooperative Oberstufe	19 Grundlagen 20 Wechsel der Niveauekurse 21 Wechsel der Schulart
Übertritt während der 1. Sekundar- klasse in die 1. Klasse Langzeit- gymnasium	23 Überblick über das Verfahren 24 Ablauf 25 Zuweisung – Fehlende Einigung 26 Langzeitgymnasium 27 Promotion im Langzeitgymnasium
Übertritt 2. Klasse Sekundarschule – Kurzzeitgymnasium	29 Überblick über das Verfahren 30 Ablauf 31 Zuweisung 32 Abklärungstest 33 Kurzzeitgymnasium
Übertritt 3. Klasse Sekundar- schule – Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschafts- mittelschule, lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen (BMS)	35 Überblick über das Verfahren 36 Ablauf 37 Zuweisung 38 Abklärungstest für kantonale Mittelschulen 39 Übertritt in lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen 41 Kantonale Mittelschulen und Berufsmaturitätsschulen 44 Promotion

Einleitung



Vorwort

Chance und Herausforderung

Die prüfungsfreien Übertritte – einerseits von der Primar- in die Sekundarstufe I und andererseits von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen – sind eine einmalige Chance und Herausforderung für alle Beteiligten. Eine Chance, weil die Erziehungsberechtigten die schulische Laufbahn ihrer Kinder intensiv begleiten und mitgestalten. Und eine Herausforderung, weil die Erziehungsberechtigten, Kinder und Lehrpersonen gemeinsam entscheiden, welche Schulart der Sekundarstufe I bzw. welche kantonale Mittelschule oder lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule das Kind besucht.

Der Kanton Zug kennt seit 1993 das prüfungsfreie Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. In all diesen Jahren hat dieses Verfahren ein sehr positives Echo ausgelöst. Denn die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Kindern und Lehrpersonen ermöglicht es, die richtige Schullaufbahn für die Kinder zu wählen. Im Kanton Zug ist das Übertrittsverfahren also nicht einfach ein Entscheid, der hinter verschlossenen Türen gefällt wird. Es ist ein Prozess, in den alle einbezogen sind, zum Wohl des Kindes und der Schule.

Auf das Schuljahr 2013/14 hin wurde das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule in die anschließenden kantonalen Mittelschulen und die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen dem prüfungsfreien Verfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I angepasst. Damit sind die beiden schulischen Übergänge künftig vergleichbar ausgestaltet. Für die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler gewährleistet dies Verlässlichkeit und Transparenz.

Die Kinder im Schulalltag und insbesondere bei den Entscheiden in Bezug auf die schulische Laufbahn zu begleiten und zu beraten, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Um sie wahrzunehmen, sind Kenntnisse über die Bildungssystematik und – bei Fragen zu den Übertritten – über die Schularten der Sekundarstufe I, aber auch über die kantonalen Mittelschulen und die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zug hilfreich.

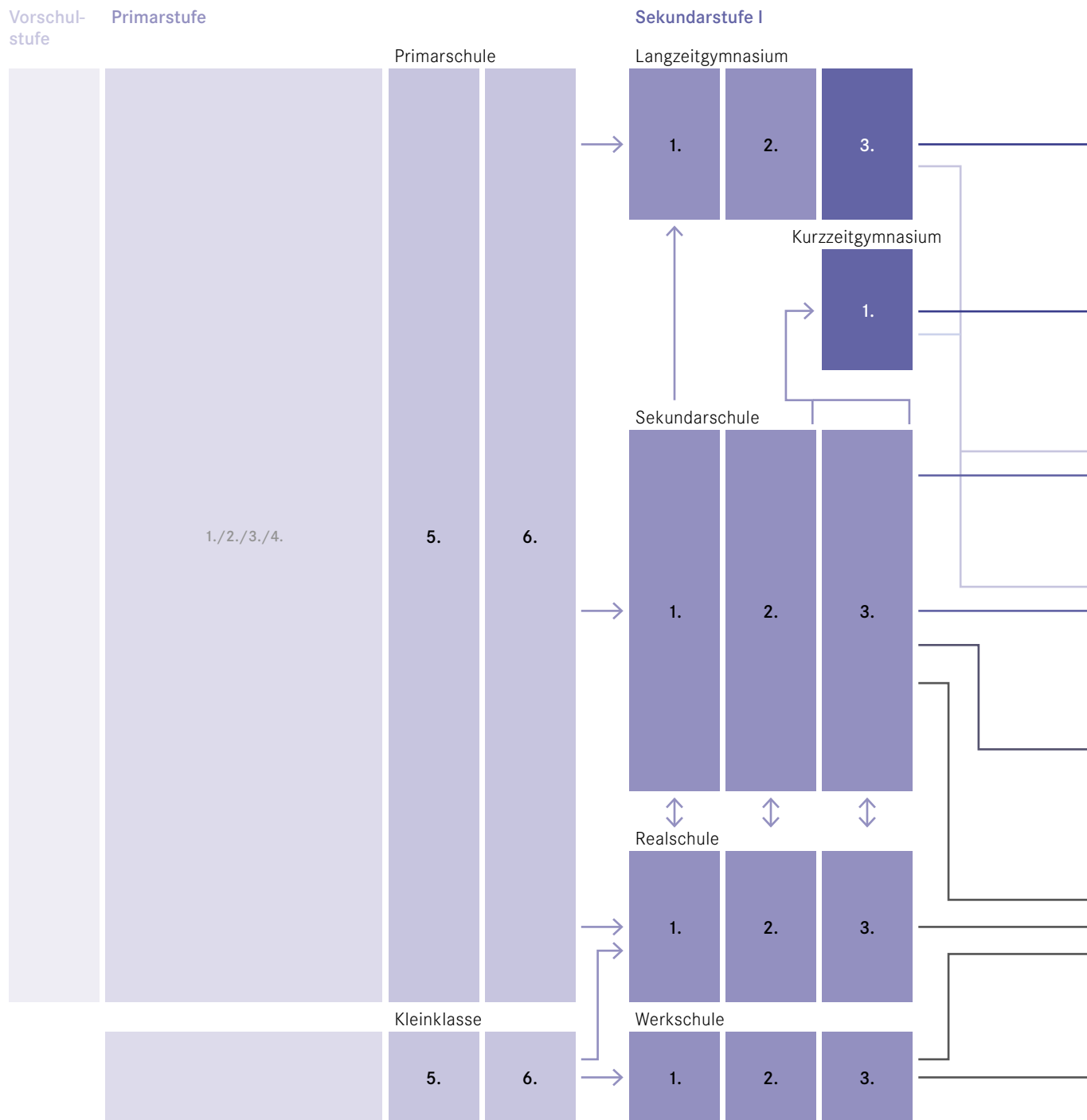
In der vorliegenden Broschüre werden den Erziehungsberechtigten die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt. Verfahrensschritte, Kompetenzbereiche, Beurteilungskriterien, sowie die Schularten der Sekundarstufe I und die Übertrittsmöglichkeiten von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen bzw. die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen werden detailliert beschrieben. Damit wollen wir die Erziehungsberechtigten bei der Begleitung ihrer Kinder im Zuweisungsprozess unterstützen.

Leiter Amt für gemeindliche Schulen
[Werner Bachmann](#)

Der Präsident der Übertrittskommission I
[Markus Kunz](#)

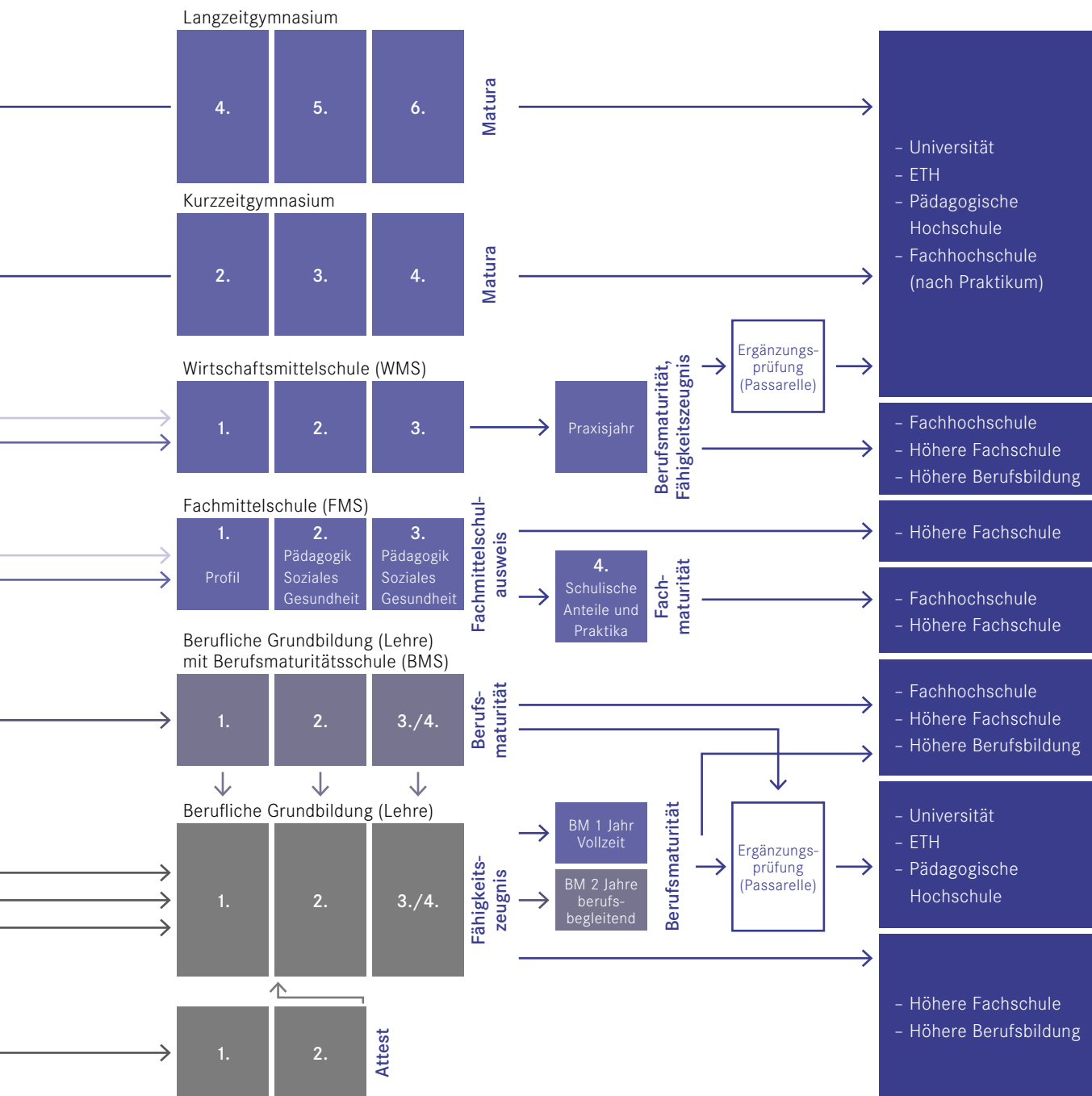
Der Präsident der Übertrittskommission II
[Lukas Furrer](#)

Bildungssystematik



Sekundarstufe II, Berufsbildung

Tertiärstufe



Übertrittsmöglichkeiten

Übertrittsverfahren I

Primarstufe – Sekundarstufe I

6. Klasse Übertritt nach der 6. Klasse auf Beginn des neuen Schuljahres

Übertritt
in 1. Klasse
Langzeitgymnasium

in 1. Klasse
Sekundarschule

in 1. Klasse
Realschule

in 1. Klasse
Werkschule

Zuweisungsentscheid

- Im Zuweisungsgespräch fällt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten den Zuweisungsentscheid bis spätestens 15. März.
- Die Klassenlehrperson stellt den Zuweisungsentscheid der Rektorin, dem Rektor zu.

Fehlende Einigung

- Die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson können sich am Zuweisungsgespräch nicht über eine Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I einigen.
- Die Lehrperson stellt das Formular «Fehlende Einigung» mit den entsprechenden Unterlagen bis spätestens 15. März via Rektorin, Rektor der Übertrittskommission I zu.
- Die Schülerinnen und Schüler mit fehlender Einigung nehmen Ende März bzw. Anfang April am Abklärungstest der Übertrittskommission I teil.
- Die Übertrittskommission I entscheidet bis Mitte Mai.

Übertrittsverfahren II**Sekundarschule – kantonale Mittelschulen bzw. lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen****1. Sekundarklasse** Übertritt während der 1. Sekundarklasse bis spätestens 1. Dezember

Übertritt
in 1. Klasse
Langzeitgymnasium

Zuweisungsentscheid

- Im Zuweisungsgespräch fällt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten den Zuweisungsentscheid bis spätestens 10. November.
- Die Klassenlehrperson stellt den Zuweisungsentscheid via Rektorin, Rektor der Übertrittskommission I zu.

Fehlende Einigung

- Die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson können sich am Zuweisungsgespräch nicht über eine Zuweisung ins Langzeitgymnasium einigen.
- Die Klassenlehrperson stellt das Formular «Fehlende Einigung» mit den entsprechenden Unterlagen bis spätestens 10. November via Rektorin, Rektor der Übertrittskommission I zu.
- Die Übertrittskommission I entscheidet bis zum 30. November.

2. Sekundarklasse Übertritt nach der 2. Sekundarklasse, auf Beginn des neuen Schuljahres

Übertritt
in 1. Klasse
Kurzzeitgymnasium

Zuweisungsentscheid

- Im Zuweisungsgespräch fällt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten den Zuweisungsentscheid bis spätestens 15. März.
- Die Erziehungsberechtigten stellen den Zuweisungsentscheid dem Kurzzeitgymnasium zu.
- Die Klassenlehrperson leitet eine Kopie an die Schulleitung weiter.

Keine direkte Zuweisung

- Die Erziehungsberechtigten können die Jugendliche bzw. den Jugendlichen bis zum 20. März unter folgenden Voraussetzungen zum Abklärungstest anmelden:
 - Besuch Niveau A in den Niveaufächern;
 - Erfahrungsnote mindestens 4.80.
- Die Übertrittskommission II entscheidet bis spätestens Mitte Mai.

3. Sekundarklasse Übertritt nach der 3. Sekundarklasse, auf Beginn des neuen Schuljahres

Übertritt
in 1. Klasse
Kurzzeitgymnasium,
Fachmittelschule,
oder Wirtschaftsmittelschule

Zuweisungsentscheid

- Im Zuweisungsgespräch fällt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten den Zuweisungsentscheid bis spätestens 15. März.
- Die Erziehungsberechtigten stellen den Zuweisungsentscheid dem Kurzzeitgymnasium, der Wirtschaftsmittelschule oder der Fachmittelschule zu.
- Die Klassenlehrperson leitet eine Kopie an die Schulleitung weiter.

Keine direkte Zuweisung

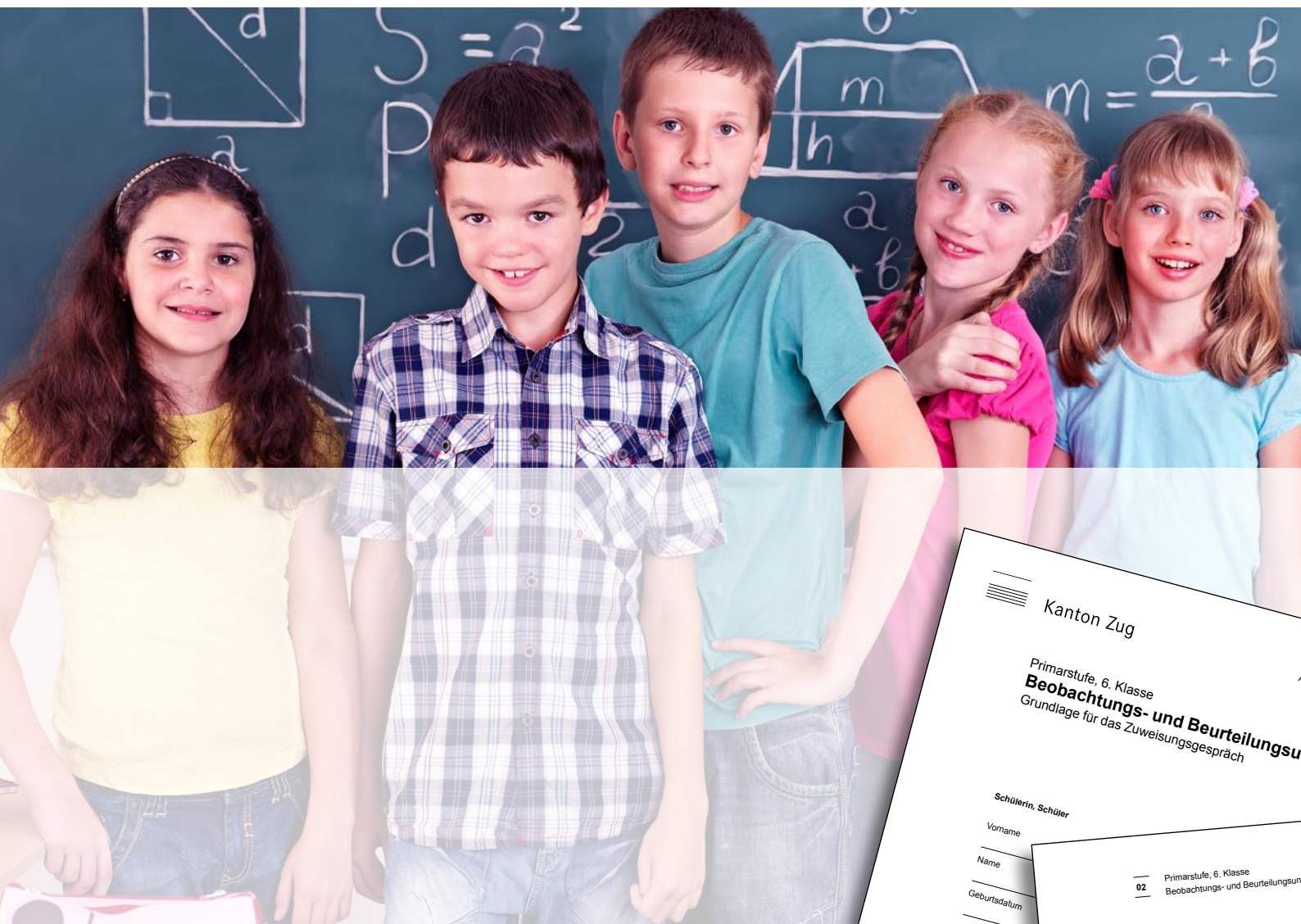
- Die Erziehungsberechtigten können die Jugendliche bzw. den Jugendlichen bis zum 20. März unter folgenden Voraussetzungen zum Abklärungstest anmelden:
 - Besuch Niveau A in den Niveaufächern;
 - Erfahrungsnote für Kurzzeitgymnasium 4.80, für Fach- und Wirtschaftsmittelschule 4.50.
- Die Übertrittskommission II entscheidet bis spätestens Mitte Mai.

in lehrbegleitende
Berufsmaturitätsschule

- Im Zuweisungsgespräch fällt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten den Zuweisungsentscheid bis spätestens 25. März.
- Die Erziehungsberechtigten stellen den Zuweisungsentscheid bis spätestens Ende März dem Amt für Berufsbildung zu.
- Die Klassenlehrperson leitet eine Kopie an die Schulleitung weiter.

- Die Erziehungsberechtigten können die Jugendliche bzw. den Jugendlichen bis Ende März zur Aufnahmeprüfung anmelden.
- Es gibt keine Zulassungsbeschränkungen. Die Prüfung findet Mitte Mai statt.
- Die Berufsmaturitätsschulen entscheiden über die Aufnahme ca. 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung.

Übertrittsverfahren Primarstufe – Sekundarstufe I



Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen
der 6. Primarklasse – sowohl für Lehrpersonen
als auch für Erziehungsberechtigte

Kanton Zug

Primarstufe, 6. Klasse
Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen
Grundlage für das Zuweisungsgespräch

Schülerin, Schüler

Vorname _____

Name _____

Geburtsdatum _____

02 Primarstufe, 6. Klasse
Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Fachkompetenzen
Welche Denkfähigkeit zeigt die Schülerin, der Schüler?
Fachkompetenz umfasst die Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge zu erkennen und zu erklären.

Lernziel
Die Schülerin, der Schüler löst Aufgaben
Indikatoren
Die Schülerin, der Schüler
- fasst Neues leicht auf
- erkennt das Wesentliche bei Aufgaben
- sucht Zusammenhänge
- sucht Lösungen mit gezielten Fragen
- entwickelt Ideen zur Lösung eines Problems
- überträgt Erkenntnisse auf neue Aufgaben
- arbeitet in angemessenem Tempo

Lernziel
Die Schülerin, der Schüler wendet Fachkompetenzen an
Indikatoren
Die Schülerin, der Schüler
- bringt Geleertes in den Unterricht ein
- wendet Geleertes auch nach längere Zeit an
- wendet gelesene Begriffe richtig

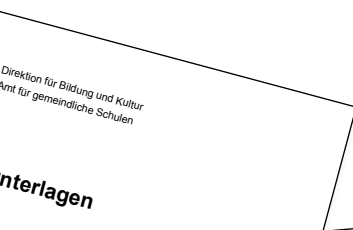
Lernkompetenzen
Welche Vorgehensweise wendet die Schülerin, der Schüler an?
Lernkompetenz umfasst die Fähigkeit, das eigene Lernen zu planen, zu steuern und zu reflektieren.

Datum des Zuweisungsgesprächs _____

Das Wichtigste in Kürze

Während sechs Jahren besuchen die Kinder die Primarschule. Von der 5. Primarklasse an beginnt das Übertrittsverfahren. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können. Das Verfahren ist prüfungsfrei ausgestaltet. Die Lehrpersonen der 5. und 6. Primarklasse, die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler gestalten das Verfahren gemeinsam. Der Transparenz und dem Dialog wird deshalb grosses Gewicht beigemessen. Der Austausch zwischen den Beteiligten soll dazu beitragen, die Beurteilungen nachvollziehen zu können und Entscheide gemeinsam zu tragen.

Bis spätestens 15. März muss in einem Zuweisungs-gespräch entschieden werden, welche Schulart der Sekundarstufe I das Kind im nächsten Schuljahr besuchen wird. Ziel ist es, das Kind derjenigen Schulart zuzuweisen, in der es weder unterfordert noch überfordert ist und seinen Begabungen und Neigungen entsprechend gefördert wird. Deshalb ist eine differenzierte Beurteilung der Leistung, der Begabung und der mutmasslichen Entwicklung nötig.



Unterlagen

terlagen

in, der Schüler?
chbezogen zu urteilen und entsprechend zu handeln.

ben erfolgreich.

enstellungen

Problems

fgabenstellungen

Gelerntes an.

ein
gerer Zeit an
in

et die Schülerin, der Schüler an?
gkeit, Informationen zu verarbeiten sowie über Arbeitstechniken zu verfügen,
ordnen und kritisch zu beurteilen.

halten sinnvoll.

03 Primarstufe, 6. Klasse
Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Sozialkompetenzen

Wie verhält sich die Schülerin, der Schüler gegenüber Mitmenschen?
Sozialkompetenz umfasst die Fähigkeit, in Gemeinschaft Verantwortung wahrzunehmen und entsprechend sowie respektvoll zu handeln.

Lernziel
Die Schülerin, der Schüler arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen.

Indikatoren
Die Schülerin, der Schüler
- beteiligt sich konstruktiv an Gruppenarbeiten
- geht wertschätzend auf Beiträge von anderen ein
- teilt Meinungen und Bedürfnisse angemessen mit
- richtet die eigene Arbeit in der Gruppe auf das Ziel aus
- hilft anderen bei Bedarf

Lernziel
Die Schülerin, der Schüler verhält sich respektvoll.

Indikatoren
Die Schülerin, der Schüler
- nimmt Rücksicht
- respektiert andere Ansichten und Meinungen
- trägt in Konfliktsituationen zu fairen Lösungen bei
- begegnet Lehrpersonen respektvoll
- begegnet Schülerinnen und Schülern respektvoll

Selbstkompetenzen

Was trägt die Schülerin, der Schüler zum eigenen Lernprozess bei?
Selbstkompetenz umfasst die Fähigkeit, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen, entsprechend zu handeln und Regeln einhalten zu können.

Lernziel
Die Schülerin, der Schüler motiviert sich für das Lernen.

Indikatoren
Die Schülerin, der Schüler
- zeigt vielseitiges Interesse
- Vorschläge ein

Beurteilung im Detail
Beobachtungen

Beurteilung im Detail
Beobachtungen

Beurteilung im Detail
Beobachtungen

Beurteilung im Detail
Beobachtungen

Beurteilung im Detail
Beobachtungen

Beurteilung im Detail
Beobachtungen

Elemente des Übertrittsverfahrens



* Eine Zuweisung in die Werkshule ist ausschliesslich aus der Kleinklasse, bei überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern oder durch die Rektorin, den Rektor auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes möglich.

Ablauf

5. Klasse

1. Semester – Die Lehrperson informiert ihre Klasse und die Erziehungsberechtigten bis zu den Herbstferien an einer Zusammenkunft über den Inhalt und Ablauf des Übertrittsverfahrens sowie über die Schularten der Sekundarstufe I. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Broschüre «Übertritte».

2. Semester – Zwischen den Sportferien und dem Schuljahresende orientiert die Lehrperson in einem Gespräch die Erziehungsberechtigten und das Kind über die Fähigkeiten sowie die schulische Situation des Kindes (Orientierungsgespräch).

6. Klasse

1. Semester – Stellt die Lehrperson eine wesentliche Leistungsveränderung des Kindes fest, so findet mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind ein weiteres Orientierungsgespräch statt. Repetitionsgesuche sind von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Januar an die Rektorin, den Rektor der Gemeinde zu richten.

2. Semester – Das Zuweisungsgespräch findet bis zum 15. März statt.

Stimmt die Empfehlung der Lehrperson
mit der Meinung der Erziehungsberechtigten überein?

JA

Der Zuweisungs-
entscheid geht
an das Rektorat.



Das Kind wird
der entsprechen-
den Schulart der
Sekundarstufe I
zugewiesen.

Die Schülerin,
der Schüler ist
berechtigt, die
zugewiesene
Schulart während
eines Jahres zu
besuchen.

NEIN

Das Formular «Fehlende Einigung» und die entsprechenden Unterlagen werden via Rektorat der Übertrittskommission I des Kantons Zug zugestellt. Die Übertrittskommission I gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme und trifft nach Prüfung der Vorakten und eigenen Abklärungen (u. a. Abklärungstest) bis Mitte Mai einen beschwerdefähigen Entscheid.



Sind die Erziehungsberechtigten mit dem
Entscheid der Übertrittskommission I einver-
standen?

← JA

NEIN – Die Erziehungsberechtigten können
beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwer-
de einreichen. Der Regierungsrat entscheidet.



Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Ent-
scheid des Regierungsrates einverstanden?

← JA

NEIN – Die Erziehungsberechtigten können
beim Verwaltungsgericht eine
Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen.

Das Verwaltungsgericht entscheidet.



Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Beobachtungen zum Lernen in der 5. und 6. Klasse

Die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen helfen den Erziehungsberechtigten, ihr Augenmerk auf bestimmte Haltungen und Handlungsweisen ihres Kindes zu richten, seine Fähigkeiten und Begabungen einzuschätzen und mit ihm über seine Erfahrungen in der Schule zu sprechen.

Die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen sind ein verbindliches und wertvolles Instrument für die Zuweisung. Die Erziehungsberechtigten werden deshalb gebeten, die Unterlagen soweit wie möglich auszufüllen und sie sowohl an das Orientierungs- als auch ans Zuweisungsgespräch mitzunehmen.

Zusätzlich können die Erziehungsberechtigten ihre Beobachtungen, Erfahrungen und Feststellungen zu folgenden Punkten in das Gespräch einbringen:

Wie lernt und arbeitet unser Kind?

- Wie schätzen wir die Aufmerksamkeit, Ausdauer und Konzentration unseres Kindes ein?
- Wie gut kann unser Kind Arbeiten planen und ausführen?
- Findet unser Kind eigene Lösungswege und kann es diese selbstständig ausführen?
- Kann unser Kind Gelerntes über längere Zeit behalten und auch wieder anwenden?
- Was gibt unserem Kind Sicherheit?
- Welche Fortschritte hat unser Kind gemacht?

Wie verhält sich unser Kind?

- Kann unser Kind aufmerksam zuhören?
- Kann es seine Fragen verständlich formulieren?
- Respektiert es andere Meinungen?
- Versucht es Konflikte fair zu lösen?
- Kann unser Kind Abmachungen einhalten?

Wie beurteilen wir die Leistungen unseres Kindes?

- Wo stellen wir bei unserem Kind besondere Fähigkeiten und Begabungen fest?
- Was bereitet unserem Kind noch Mühe?
- Wo braucht unser Kind noch gezielte Unterstützung?
- Wie schätzen wir die Fortschritte unseres Kindes ein?

Die Erziehungsberechtigten erhalten die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen jeweils zu Beginn der 5. und der 6. Primarklasse von der Klassenlehrperson.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.zg.ch (Suchbegriff: Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen) abrufbar.

Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

Orientierungsgespräch

Die Lehrperson beobachtet folgende Kompetenzen:

- **Fachkompetenzen**
Welche Denkfähigkeit zeigt die Schülerin, der Schüler?
- **Lernkompetenzen**
Welche Vorgehensweisen wendet die Schülerin, der Schüler an?
- **Sozialkompetenzen**
Wie verhält sich die Schülerin, der Schüler gegenüber Mitmenschen?
- **Selbstkompetenzen**
Was trägt die Schülerin, der Schüler zum eigenen Lernprozess bei?

Die Erziehungsberechtigten dokumentieren ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Feststellungen auf den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

5. Klasse

Im 2. Semester der 5. Klasse orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten und ihr Kind in einem Orientierungsgespräch über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen.

6. Klasse

Haben sich seit dem Orientierungsgespräch in der 5. Klasse die schulische Situation und die Leistungen des Kindes wesentlich verändert, findet im 1. Semester der 6. Klasse ein weiteres Orientierungsgespräch statt.

Zuweisungsgespräch

6. Klasse

Im 2. Semester der 6. Klasse (spätestens bis 15. März) entscheiden die Erziehungsberechtigten, das Kind und die Lehrperson, welche Schulart der Sekundarstufe I das Kind besuchen wird. Ziel ist es, das Kind derjenigen Schulart zuzuweisen, in der es am besten gefördert werden kann.

Massgeblich sind für diesen Entscheid

- die Feststellungen in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen;
- die Zeugnisnoten der 5. Klasse (2. Semester) und der 6. Klasse (1. Semester) in Deutsch, Mensch & Umwelt, Mathematik;
- die Leistungsentwicklung des Kindes.

Haben sich die Erziehungsberechtigten, das Kind und die Lehrperson über die Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I geeinigt, wird der gemeinsam unterzeichnete Zuweisungsentscheid an das Rektorat weitergeleitet.

Haben sich die Erziehungsberechtigten, das Kind und die Lehrperson bis zum 15. März nicht über eine Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I geeinigt, leiten sie das gemeinsam unterzeichnete Formular «Fehlende Einigung» an das Rektorat weiter. Die Übertrittskommission I entscheidet bis Mitte Mai über die Zuweisung.

Fehlende Einigung

Wenn sich Lehrperson und Erziehungsberechtigte bis spätestens 15. März nicht auf eine Zuweisung des Kindes in eine Schulart der Sekundarstufe I einigen können, entscheidet die Übertrittskommission I. Dabei gilt folgendes Vorgehen:

1. Das Formular «Fehlende Einigung» wird ausgefüllt und von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten unterschrieben.
2. Folgende Unterlagen des betreffenden Kindes werden dem Rektorat der Gemeinde übergeben:
 - Formular «Fehlende Einigung»;
 - kurze schriftliche Stellungnahme der Lehrperson;
 - Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen (5. und 6. Primarklasse);
 - Zeugnisnoten der 4.–6. Klasse (Kopien);
 - 2 bis 3 Aufsätze (Kopien).
3. Das Rektorat leitet sämtliche Unterlagen an die Übertrittskommission I des Kantons Zug weiter.
4. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Übertrittskommission I ein Schreiben mit
 - dem Angebot, innerhalb von 10 Tagen schriftlich zur fehlenden Einigung Stellung zu nehmen;
 - der Angabe des Ortes und des Termins des obligatorischen Abklärungstests;
 - der Angabe des Ortes und des Termins für ein Gespräch mit einer Delegation der Übertrittskommission I.
5. Alle Schülerinnen und Schüler mit einer fehlenden Einigung sind verpflichtet, am Abklärungstest teilzunehmen. Die Durchführung des Tests erfolgt Ende März bzw. anfangs April durch die Übertrittskommission I. Die Schülerinnen und Schüler sind an diesem Halbttag vom Schulunterricht dispensiert.
6. Die Übertrittskommission I wertet den Abklärungstest aus und prüft die von der Lehrperson eingereichten Unterlagen sowie die schriftliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten. Die Übertrittskommission I kann weitere Abklärungen anordnen.
7. Im Gespräch mit einer Delegation der Übertrittskommission I, an dem die Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind teilnehmen, stehen folgende Themen im Zentrum:
 - Beurteilung des Kindes durch die Lehrperson;
 - Leistungen des Kindes;
 - Stellungnahme der Lehrperson;
 - Stellungnahme der Erziehungsberechtigten;
 - Ergebnisse und Auswertung des Abklärungstests;
 - Möglichkeiten für das Kind auf der Sekundarstufe I.
 An diesem Gespräch wird noch kein Zuweisungsentscheid gefällt.
8. Alle Mitglieder der Übertrittskommission I nehmen Einsicht in die Akten jedes Kindes.
9. Die Übertrittskommission I fällt Mitte Mai die Zuweisungsentscheide.
10. Die Erziehungsberechtigten erhalten schriftlich den Zuweisungsentscheid der Übertrittskommission I. Gegen diesen Entscheid können sie innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Zug eine Verwaltungsbeschwerde einreichen.
11. Sofern Verwaltungsbeschwerde eingereicht wird, erhalten die Erziehungsberechtigten den schriftlichen Entscheid des Regierungsrates. Dagegen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Übertrittskommission I

Die Übertrittskommission I des Kantons Zug setzt sich zusammen aus Vertretungen der Direktion für Bildung und Kultur, der Vereinigung Schule & Elternhaus, der Wirtschaft, der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL), des Amts für Berufsberatung, der Rektorenkonferenz und der Lehrerschaft (Mittelstufe II, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium).

Die Mitglieder der Übertrittskommission I werden von der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug gewählt.

Repetition 6. Klasse

Die Repetition der 6. Klasse ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Rektorin, der Rektor ist für den Entscheid zuständig. Mögliche Gründe für eine Repetition sind die familiäre Situation oder ein längerer Schulausfall.

Das Gesuch um Repetition der 6. Klasse muss von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Januar der Rektorin, dem Rektor der Gemeinde eingereicht werden.

Schularten der Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I im Kanton Zug gliedert sich in vier Schularten:

- **Werkschule**
- **Realschule**
- **Sekundarschule**
- **Gymnasium Unterstufe**

Die Sekundarstufe I dauert für das Gymnasium Unterstufe zwei Jahre, für die andern drei Schularten drei Jahre.

Alle vier Schularten vermitteln eine Grundausbildung, wobei der Lehrstoff der Primarschule vertieft und erweitert wird. Die vier Schularten haben eigene Ziele und ein entsprechendes Bildungsangebot. Sie stellen auch verschiedene Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.

Auf den beiden folgenden Seiten werden die vier Schularten einander in einer Tabelle gegenübergestellt.

Kanton Zug

Übertritt Primarstufe – Sekundarstufe I

Fehlende Einigung

Im Zuweisungsgespräch konnte für die Zuweisung der Schülerin, des Schülers in die 1. Klasse der Sekundarstufe I keine Einigung erzielt werden.

Die Zuweisungsvorschläge für

☐ weiblich ☐ männlich

Vorname _____

Name _____

für das Schuljahr _____

lautet: (ankreuzen)

	Vorschlag Erziehungsberechtigte	Vorschlag Lehrperson
Werkschule	☐	☐
Realschule	☐	☐
Sekundarschule	☐	☐
Langzeitgymnasium	☐	☐

Somit entscheidet die Übertrittskommission I des Kantons Zug, welcher Schulart die Schülerin, der Schüler zugewiesen wird.

Ort, Datum _____

Das Formular ist mit folgenden Unterlagen der betreuenden Lehrperson, der Rektorin, des Rektors der Gemeinde weiterzugeben.

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Lehrperson

Vorname _____

Name _____

Klasse _____

Schulort _____

Erziehungsbeauftragte

Vorname Name _____

Vorname Name _____

Adresse _____

PLZ Ort _____

Telefonnummer _____

Ort, Datum _____

Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Übertritt Primarstufe – Sekundarstufe I

Zuweisungsentscheid

Im Zuweisungsgespräch wurde für die Zuweisung der Schülerin, des Schülers in eine Schulart der Sekundarstufe I folgender Entscheid getroffen:

☐ weiblich ☐ männlich

Vorname _____

Name _____

Klasse _____

Schulort _____

ist berechtigt, im Schuljahr _____

die 1. Klasse der folgenden Schulart der Sekundarstufe I zu besuchen: (ankreuzen)

☐ Werkschule
☐ Realschule
☐ Sekundarschule
☐ Langzeitgymnasium

Die Schulart muss immer angekreuzt werden, auch wenn die Schülerin, der Schüler eine Privatschule besuchen wird.

☐ Privatschule (Name der Schule) _____

Lehrperson

Vorname _____

Name _____

Klasse _____

Schulort _____

Erziehungsbeauftragte

Vorname Name _____

Vorname Name _____

Adresse _____

PLZ Ort _____

Telefonnummer _____

Ort, Datum _____

Formulare «Zuweisungsentscheid» und «Fehlende Einigung» für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Werksschule

Auftrag, Ziel

Die Werksschule ist die Weiterführung der Kleinklasse für besondere Förderung auf der Sekundarstufe I. Die Rektorin, der Rektor kann auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes, der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson Schülerinnen und Schüler mit überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern der Werksschule zuweisen.

Die Werksschule vertieft und erweitert die Grundausbildung, fördert die praktischen Anlagen sowie die Lebenstüchtigkeit. Sie bietet gezielte Hilfen zur Überwindung persönlicher Schwierigkeiten und Schwächen. Durch die besondere Förderung können teilweise Lerndefizite und Entwicklungsrückstände aufgeholt, Lernschwächen überwunden, das Selbstvertrauen gestärkt, die Selbstständigkeit aufgebaut und die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert werden.

Besonderes Gewicht wird auf die Berufswahlorientierung gelegt. Der Abschluss der Werksschule bildet die Basis für die Grundausbildung mit Attest. In Einzelfällen ist auch eine Berufslehre möglich.

Die Schülerin, der Schüler

Fachkompetenzen

- löst Aufgaben bei individueller Förderung und mit Anleitung sachgerecht.

Lernkompetenzen

- arbeitet bei einfachen, alltäglichen, überschaubaren Arbeiten und Aufträgen mit praktischem Bezug selbstständig.

Sozialkompetenzen

- nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen.

Selbstkompetenzen

- zeigt Lernwillen im Unterricht, hält sich an Vereinbarungen und Regeln und kommt ihren, seinen Pflichten nach.

Leistung

- besitzt einfache praktische Fertigkeiten und wendet sie im Alltag an.

Realschule

Die Realschule bildet mit der Sekundarschule die kooperative Oberstufe (Seite 18). Die Realschule vertieft und erweitert die Lerninhalte der Primarschule, indem sie gezielt von den erworbenen Kenntnissen sowie den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ausgeht. Sie verknüpft die Theorie im Unterricht mit der Praxis im Alltag.

In der Realschule lernen die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Fächern kennen, können sie dadurch ganzheitlich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen erfassen und ihre praktischen und theoretischen Begabungen gezielt fördern. Der vermehrte Einsatz von Fachlehrpersonen sowie Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen ermöglicht eine zusätzliche individuelle Förderung.

Der Abschluss der Realschule bildet die Grundlage für eine Berufslehre.

Die Schülerin, der Schüler

- löst einfache Aufgaben und fasst Neues ohne grössere Schwierigkeiten auf, wenn ein direkter Zusammenhang mit einer konkreten Alltagssituation ersichtlich ist.

- arbeitet selbstständig, zielorientiert und in Eigenverantwortung bei Aufträgen, die den individuellen Fähigkeiten angepasst sind.

- nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen;
- beteiligt sich aktiv und konstruktiv an Arbeiten in der Gruppe und richtet die eigene Arbeit auf das gemeinsame Ziel aus.

- zeigt Lernwillen im Unterricht und motiviert sich nach Misserfolgen erneut;
- hält sich an Vereinbarungen und Regeln und kommt ihren, seinen Pflichten nach.

- erreicht ein genügendes Leistungsniveau.

Sekundarschule

Auftrag, Ziel

Die Sekundarschule bildet mit der Realschule die kooperative Oberstufe (Seite 18). Die Sekundarschule vermittelt eine möglichst umfassende Bildung in sprachlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher und musischer Richtung. Sie fördert die Entwicklung in den Fach-, Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

Der Abschluss der Sekundarschule bildet die Grundlage für eine Berufslehre und weiterführende Schulen.

Fachkompetenzen

- vollzieht logische und abstrakte Sachverhalte nach und stellt sie sauber und korrekt dar;
- fasst Neues rasch auf und erkennt wesentliche Zusammenhänge;
- überträgt Erkenntnisse und Erfahrungen auf neue Situationen;
- erkennt Probleme und entwickelt Ideen zu deren Lösung.

Lernkompetenzen

- arbeitet selbstständig, plant eigene Arbeitsschritte zielgerichtet und koordiniert die verschiedenen Aufgaben;
- schätzt sich anhand von Lernzielen realistisch ein.

Sozialkompetenzen

- nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen;
- beteiligt sich aktiv und konstruktiv an Arbeiten in der Gruppe und richtet die eigene Arbeit auf das gemeinsame Ziel aus;
- trägt in Konfliktsituationen zu fairen Lösungen bei.

Selbstkompetenzen

- zeigt Lernwillen und beteiligt sich aktiv am Unterricht;
- hält sich an Vereinbarungen und Regeln und kommt ihnen, seinen Pflichten nach;
- übernimmt Verantwortung für das eigene Lernen und Handeln.

Leistung

- erreicht ein gutes Leistungsniveau.

Langzeitgymnasium

Ziel des Gymnasiums ist die Hochschulreife. Die Schülerin, der Schüler lernt nicht bloss, den Stoff aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch Probleme sachgemäss zu bearbeiten, klar darzustellen und zu lösen. Sicheres Wissen, selbstständiges Denken und klare Darstellung sind mit dem Vermögen verbunden, sich in der Standardsprache Hochdeutsch richtig und treffend auszudrücken.

Das sechsjährige Gymnasium ist ein kontinuierlicher Lehrgang, der von der 1. Klasse zur Matura führt und hohe Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler stellt. Ein Austritt nach der obligatorischen Schulzeit ist nach diesem Ausbildungskonzept nicht sinnvoll. Mit dem kantonalen Gymnasium Menzingen (kgm) besteht die Möglichkeit, im Anschluss an die 2. oder 3. Sekundarklasse einen vierjährigen Maturalehrgang zu besuchen.

Die Schülerin, der Schüler

- erfasst komplexe sowie umfassende Sachverhalte und erkennt bei deren Betrachtung rasch Zusammenhänge;
- denkt präzise, hat ein gutes Gedächtnis, ein hohes Konzentrationsvermögen und eine kreative Fantasie;
- ist fähig, Probleme zu lösen.

- erarbeitet neue Unterrichtsinhalte ohne Hilfe und ordnet sie in Zusammenhänge ein;
- besitzt ein überdurchschnittliches Mass an Selbstständigkeit im Erarbeiten und Einordnen neuer Unterrichtsinhalte sowie im Erledigen von Aufgaben;
- schätzt sich anhand von Lernzielen realistisch ein und setzt sich selbst realistische Ziele.

- nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen;
- richtet die eigene Arbeit in der Gruppe auf das Ziel aus, bringt kreative Beiträge in die Gruppe ein und kann unterschiedliche Ansichten innerhalb der Gruppe zusammenführen;
- erkennt Konfliktsituationen, spricht diese an und trägt zu fairen Lösungen bei.

- will viel wissen, hat Freude, Neues zu erkennen und hat Interesse am Lernen;
- passt sich rasch neuen Situationen und Anforderungen an;
- ist bereit, viel und ausdauernd zu lernen und sich Lerninhalte anzueignen, deren Sinn und Zweck zunächst nicht abschätzbar sind;
- verkraftet hohe und länger andauernde Leistungsansprüche.

- erreicht ein sehr hohes Leistungsniveau.

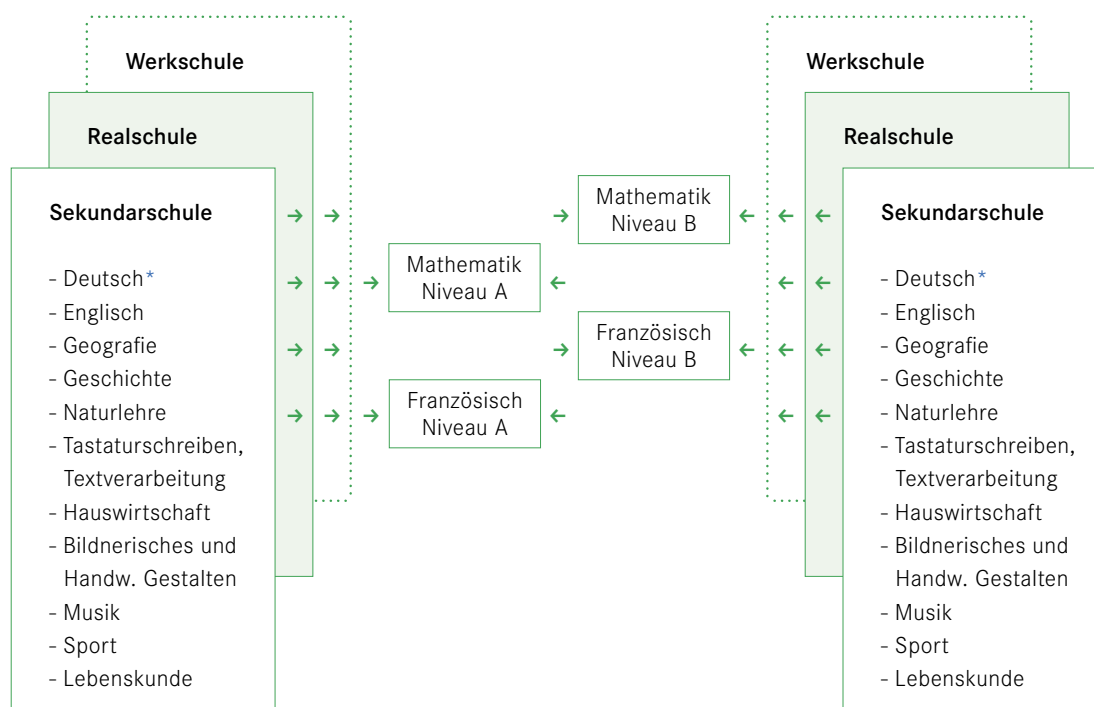
Kooperative Oberstufe



Grundlagen

Nach der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler jener Schulart der kooperativen Oberstufe zugewiesen, in der sie am besten gefördert werden können. Die kooperative Oberstufe mit verschiedenen Schularten und leistungsdifferenzierten Niveaunkursen verbessert die Durchlässigkeit und die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarschule. Einige Gemeinden führen auch eine Werkschule. Diese Gemeinden können selber entscheiden, in welcher Form die Werkschule mit den anderen Schularten kooperieren soll. In Französisch und Mathematik werden

im Sinne einer Förderung individueller Fähigkeiten schulartenübergreifende Niveaunkurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen geführt. Zusätzlich können die Gemeinden wählen, ob sie auch Deutsch als Niveaufach führen wollen. Durch das Anbieten von Niveaunkursen in Französisch und Mathematik (eventuell Deutsch) können in diesen Fächern Leistungsunterschiede sowie individuelle Fähigkeiten der Jugendlichen besser berücksichtigt werden. Alle übrigen Fächer werden ohne Aufteilung in Niveaunkurse in der Klasse unterrichtet.



* Die Gemeinden können entscheiden, ob sie Deutsch als Niveaufach führen.

Die Schülerin, der Schüler ist berechtigt, die im Übertrittsverfahren I zugewiesene Schulart der Sekundarstufe I während eines Jahres zu besuchen. Aufgrund einer Gesamtbeurteilung verschiedener Kriterien kann ein Wechsel der Schulart erfolgen, sofern das Lehrerteam und die Erziehungsberechtigten dies als sinnvoll erachten.

Wechsel der Niveaueurse

Einstufung in Niveaueurse

Vor dem Eintritt in die 1. Klasse der kooperativen Oberstufe erfolgt die Zuweisung in den entsprechenden Niveaueurs in Mathematik und in Französisch aufgrund der Zeugnisnote des 2. Semesters der 6. Klasse. Schülerinnen und Schüler mit einer Zeugnisnote von 4.5 oder mehr im entsprechenden Fach besuchen den Niveaueurs A, Schülerinnen und Schüler mit einer Zeugnisnote von 4 oder weniger den Niveaueurs B.

In der Regel werden pro Niveaufach zwei Niveaueurse geführt:

- Niveau A mit erweiterten Anforderungen (Sekundarschulniveau)
- Niveau B mit Grundanforderungen (Realschulniveau)

Die Gemeinden entscheiden, ob pro Niveaufach zwei oder drei Niveaueurse geführt werden. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4.0 die Zuweisung in den mittleren Niveaueurs. Schülerinnen und Schüler mit überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.

Grundlagen

Ein Wechsel des Niveaueurses erfolgt in der Regel am Ende eines Semesters. Massgebend für einen Wechsel sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin, des Schülers. Über den Wechsel entscheiden das Lehrerteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers, die Erziehungsberechtigten sowie die oder der Jugendliche gemeinsam.

Wechsel in höheren Niveaueurs

Leistungswillige Schülerinnen und Schüler, die von einem tieferen in einen höheren Niveaueurs wechseln, werden in so genannten Liftkursen gestützt. In diesen Liftkursen werden die Kenntnisse erweitert und fehlender Stoff sowie Zusatzstoff behandelt. Der zusätzliche Förderunterricht wird vor und/oder nach dem Niveauwechsel erteilt.

Wechsel in tieferen Niveaueurs

Bei deutlicher Überforderung der Schülerin, des Schülers ist ein Wechsel in den tieferen Niveaueurs sinnvoll. Dies muss aufgrund ungenügender Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung angezeigt sein.

Wechsel während des Semesters

Ausnahmsweise ist auf Empfehlung des Lehrerteams der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Niveaueurse während des Semesters möglich.

Uneinigkeit

Können sich das Lehrerteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten nicht über einen Wechsel des Niveaus einigen, entscheidet die Rektorin, der Rektor.

Wechsel der Schulart

Als Wechsel der Schulart gelten der Wechsel von der Real- in die Sekundarschule sowie der Wechsel von der Sekundar- in die Realschule. Ein Wechsel der Schulart erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Über den Wechsel entscheiden das Lehrerteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers, die Erziehungsberechtigten sowie der oder die Jugendliche gemeinsam.

Kriterien für Schulartenwechsel

Massgebend für den Wechsel der Schulart soll eine Gesamtauslegeordnung über den Leistungsstand der Schülerin, des Schülers in definierten Fächern sein, sowie eine darauf basierende prognostische Beurteilung der mutmasslichen Entwicklung. In die Gesamtbeurteilung werden auch die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen und die Niveauezugehörigkeit sowie die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers miteinbezogen.

Die fachlichen Leistungen sind in ein Gesamtbild eingebettet und nicht als einzig entscheidendes Kriterium hervorgehoben. Das Lehrerteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers hat bei einem Wechsel der Schulart zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für einen Wechsel der Schulart gegeben sind oder nicht.

Wechsel in höhere Schulart

Realschülerinnen, Realschüler können in die nächste Klasse der Sekundarschule wechseln, wenn sie in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Welt- und Umweltkunde, Naturlehre überwiegend gute Leistungen erbringen. Bei der Leistungsbeurteilung ist die Niveauezugehörigkeit und die Leistungsentwicklung mit zu berücksichtigen.

Wechsel in tiefere Schulart

Sekundarschülerinnen, Sekundarschüler wechseln in die nächste Klasse der Realschule, wenn sie in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Welt- und Umweltkunde, Naturlehre überwiegend ungenügende Leistungen erbringen. Bei der Leistungsbeurteilung ist die Niveauezugehörigkeit und die Leistungsentwicklung mit zu berücksichtigen.

Bedeutung der Niveaufächer

Der Besuch eines höheren bzw. tieferen Niveaus in den Niveaufächern allein ist für den Schulartenwechsel nicht ausschlaggebend, sondern lediglich eines von verschiedenen Kriterien. Allerdings werden die Leistungen in den Niveaufächern in die Gesamtbeurteilung eingebettet und insofern mitberücksichtigt. Ob beispielsweise eine Schülerin, ein Schüler in den Niveaufächern im Niveau B knapp genügende oder sehr gute Leistungen erbringt, ob eine Schülerin, ein Schüler im Niveau A kurz vor einer Abstufung ins Niveau B steht oder gute Leistungen erbringt, kann bei einer Gesamtbeurteilung der Situation miteinbezogen werden. Sekundarschülerinnen und -schüler können mit dieser Regelung in den Niveaufächern das Niveau B besuchen, wenn die Gesamtbeurteilung sie als Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule bestätigt. Umgekehrt können Realschülerinnen und -schüler grundsätzlich die Schulart wechseln, auch wenn sie in den Niveaufächern das Niveau B besuchen, sofern die Gesamtbeurteilung dies als angezeigt erscheinen lässt.

Wechsel während des Schuljahres

Sofern eine deutliche Unter- oder Überforderung feststellbar ist, ist ausnahmsweise auf Empfehlung des Lehrerteams der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Schulart während des Schuljahres möglich.

Uneinigkeit

Können sich das Lehrerteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten nicht über einen Wechsel der Schulart einigen, entscheidet die Rektorin, der Rektor.

Übertritt während der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse Langzeitgymnasium



Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Kanton Zug

Übertritt während der 1. Klasse Sekundarschule – 1. Klasse Langzeitgymnasium

Zuweisungsentscheid

Im Zuweisungsentscheid für den Übertritt der Schülerin, des Schülers in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums wurde folgender Entscheid getroffen:

Vorname ☐ weiblich ☐ männlich

Name

Lehrperson

Vorname

Name

Klasse

Schulort

Erziehungsberechtigte

Vorname Name

Vorname Name

Adresse

PLZ Ort

Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

ist in der 1. Klasse der Sekundarschule deutlich unterfordert, erfüllt die Anforderungen in den verschiedenen Kompetenzen (Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen) in hohem Masse und

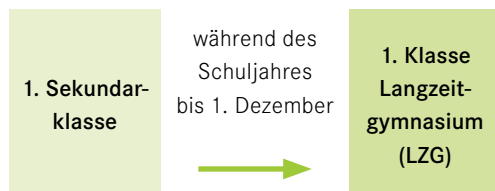
wird während des laufenden Schuljahres der 1. Klasse des Langzeitgymnasiums zugewiesen.

Der Übertritt findet bis spätestens 1. Dezember statt. Diese Zuweisung erfolgt bis Ende Schuljahr provisorisch. Das Zeugnis des 1. Semesters ist nicht promotionswirksam. Hin- gegen müssen die Promotionsbedingungen im 2. Semester erfüllt sein, damit eine definitive Aufnahme ins Gymnasium erfolgen kann.

Formulare «Zuweisungsentscheid» und «Fehlende Einigung»
für den Übertritt während der 1. Klasse der Sekundarschule
in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums

Überblick über das Verfahren

Der Übertritt während der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums richtet sich nach dem Übertrittsverfahren I (vgl. Seiten 8–17). Diese Übertrittsmöglichkeit bietet die Chance, positiven Entwicklungen von Schülerinnen und Schülern, die seit dem 2. Semester der 6. Primarklasse stattgefunden haben und die sich auf die Lern- und Leistungssituation in der 1. Klasse der Sekundarschule auswirken, Rechnung zu tragen. Sofern eine deutliche Unterforderung in der 1. Sekundarklasse feststellbar ist, kann die Klassenlehrperson in Absprache mit dem Lehrerteam den Übertritt empfehlen. Dieser Übertritt bietet somit die einzige Gelegenheit von der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium überzutreten. Alle weiteren Übertrittsmöglichkeiten von der Sekundarschule ins Gymnasium betreffen das Kurzzeitgymnasium.



Um eine gute Anschlussmöglichkeit zu gewährleisten, muss ein Übertritt von der 1. Sekundarklasse ins Langzeitgymnasium bis spätestens 1. Dezember erfolgen.

Bei einem Übertritt bzw. einer nachträglichen Zuweisung ans Langzeitgymnasium stehen folgende Kompetenzen im Zentrum:

- **Fachkompetenzen**
Welche Denkfähigkeit zeigt die Schülerin, der Schüler?
- **Lernkompetenzen**
Welche Vorgehensweise wendet die Schülerin, der Schüler an?
- **Sozialkompetenzen**
Wie verhält sich die Schülerin, der Schüler gegenüber Mitmenschen?
- **Selbstkompetenzen**
Was trägt die Schülerin, der Schüler zum eigenen Lernprozess bei?

Kanton Zug
Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Übertritt während der 1. Klasse Sekundarschule – 1. Klasse Langzeitgymnasium
Fehlende Einigung

Im Zuweisungsgespräch konnte für die Zuweisung der Schülerin, des Schülers in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums keine Einigung erzielt werden.

Vorname ☐ weiblich ☐ männlich
Name
Klasse
Schulort

Lehrperson
Vorname
Name
Klasse
Schulort

Die Schülerin, der Schüler erfüllt nach Meinung der Lehrpersonen zurzeit die Voraussetzungen und Anforderungen für den Übertritt während der 1. Klasse der Sekundarschule in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums im laufenden Schuljahr nicht.

Die Erziehungsberechtigten können sich dieser Meinung nicht anschliessen.

Somit entscheidet die Übertrittskommission I des Kantons Zug, welcher Schulart die Schülerin, der Schüler zugewiesen wird.

Hinweise
- Die Erziehungsberechtigten erhalten am Zuweisungs-
gespräch eine Kopie des unterzeichneten Formulars.
«Fehlende Einigung»

Unterschrift Lehrperson
Kantons Zug weiterzuleiten

Erziehungsberechtigte
Vorname Name
Vorname Name
Adresse
PLZ Ort

Ablauf

Die Lehrperson gibt am Anfang der 1. Sekundarklasse die Broschüre «Übertritte» zuhänden der Erziehungsberechtigten ab.

Erfolgt eine Zuweisung während des Schuljahres von der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums, muss der Zuweisungsentscheid bis zum 10. November gefällt und das entsprechende Formular unterzeichnet sowie weitergeleitet sein.

Können sich die Beteiligten nicht über eine Zuweisung ins Langzeitgymnasium einigen, ist das Formular «Fehlende Einigung» bis spätestens 10. November zu unterzeichnen und mit den nötigen Unterlagen weiterzuleiten.

Ist eine deutliche Unterforderung feststellbar?

Empfiehlt die Klassenlehrperson in Absprache mit dem Lehrerteam einen Übertritt in die 1. Klasse des Untergymnasiums?

JA

Der unterzeichnete Zuweisungsentscheid wird via Rektorat an die Übertrittskommission I weitergeleitet.



NEIN

Das Formular «Fehlende Einigung» und die entsprechenden Unterlagen werden via Rektorat der Übertrittskommission I des Kantons Zug zugestellt. Die Übertrittskommission I fällt nach Prüfung der Akten bis Ende November einen Zuweisungsentscheid.



Die Schülerin, der Schüler wird der 1. Klasse des Langzeitgymnasiums zugewiesen.

Ein Übertritt erfolgt bis spätestens 1. Dezember.

Weist die Übertrittskommission I die Schülerin, den Schüler dem Langzeitgymnasium zu?

← JA



NEIN

Die Erziehungsberechtigten akzeptieren den Verbleib in der Sekundarschule.

Die Schülerin, der Schüler besucht weiterhin die 1. Klasse der Sekundarschule.

NEIN

Die Erziehungsberechtigten können beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde einreichen.

Der Regierungsrat entscheidet.

Zuweisung – Fehlende Einigung

Zuweisungskriterien

Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers. Folgende Kriterien sind für den Zuweisungsentscheid massgebend:

- die Leistungen der Schülerin, des Schülers von Beginn der 1. Sekundarklasse bis spätestens 10. November, wobei eine deutliche Unterforderung feststellbar sein muss;
- die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen der Schülerin, des Schülers;
- die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers.

Zuweisungsentscheid

Der Zuweisungsentscheid muss bis spätestens 10. November gefällt sein. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Zuweisungsentscheid» wird von der Klassenlehrperson dem gemeindlichen Rektorat zugestellt und anschliessend der Übertrittskommission I des Kantons Zug weitergeleitet. Die Schulleitung der Gemeinde ist vorgängig über den Übertritt zu informieren.

Fehlende Einigung

Bei Uneinigkeit zwischen Lehrerteam und Erziehungsberechtigten über die Zuweisung der Schülerin, des Schülers während der 1. Sekundarklasse ins Langzeitgymnasium muss das Formular «Fehlende Einigung» unterzeichnet werden. Die Klassenlehrperson händigt den Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch eine Kopie des von beiden Seiten unterzeichneten Formulars «Fehlende Einigung» aus und weist die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass diese eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der Übertrittskommission I einreichen können. Die schriftliche Stellungnahme kann entweder bis 10. November in einem verschlossenen Couvert der Klassenlehrperson zur Weiterleitung übergeben werden oder bis 17. November direkt der Übertrittskommission I, Amt für gemeindliche Schulen, Baarerstrasse 37, 6300 Zug zugestellt werden.

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular sowie die nötigen weiteren Unterlagen werden von der Klassenlehrperson dem gemeindlichen Rektorat bis spätestens 10. November weitergeleitet. Das Rektorat leitet sämtliche Unterlagen bis 12. November der Übertrittskommission I des Kantons Zug weiter.

Bei einer fehlenden Einigung leitet die Klassenlehrperson folgende Unterlagen weiter:

- Formular «Fehlende Einigung»
- Leistungsübersicht über die Leistungen im 1. Semester der 1. Sekundarklasse bis zum Zeitpunkt des Zuweisungsgesprächs;
- Kopie der ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 1. Sekundarklasse;
- Kurze schriftliche Stellungnahme des Lehrerteams der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers;
- Schriftliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, sofern diese bis spätestens 10. November in einem verschlossenen Couvert der Klassenlehrperson zur Weiterleitung an die Übertrittskommission I übergeben wird.

Entscheid

Die Übertrittskommission I entscheidet bis Ende November über die Zuweisung der Schülerin bzw. des Schülers. Die Erziehungsberechtigten, die Rektorin bzw. der Rektor und die Klassenlehrperson werden schriftlich über den beschwerdefähigen Entscheid informiert.

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Übertrittskommission I können Erziehungsberechtigte innert 10 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde einreichen. Die Erziehungsberechtigten erhalten dann schriftlich den Entscheid des Regierungsrats.

Langzeitgymnasium

Auftrag und Ziel

Das Gymnasium der Kantonsschule Zug ist ein Langzeitgymnasium, das nach der Primarschule innerhalb von sechs Jahren zur Matura führt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einerseits eine breite Allgemeinbildung in einer Vielzahl von Fächern, die für alle verpflichtend sind. Andererseits können sie aus einem breiten Wahlbereich ihr individuelles Profil zusammenstellen. In den ersten beiden Jahren ist dies die Wahl zwischen Basissprache Latein einerseits und Geometrisches Praktikum/Linguistisches Portal andererseits. Danach folgt der Entscheid für eines der folgenden Schwerpunktfächer: Latein, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch; Bildnerisches Gestalten, Musik; Biologie & Chemie, Physik & Anwendungen der Mathematik; Wirtschaft & Recht. Auf das Maturajahr hin wird das Ergänzungsfach gewählt. Die letzten vier Jahre des Gymnasiums führen gemäss den Rahmenbedingungen der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) zu einer schweizerisch anerkannten Matura, die zum Studium an allen Schweizer Universitäten und Hochschulen berechtigt.

Klassenwoche, Projektstage, Studienwoche, Arbeitswoche, fachspezifische Exkursionen und Studienreise sowie ein vielfältiges Freifachangebot ergänzen und bereichern den regulären Unterricht. Die Kantonsschule Zug bietet eine zweisprachige Matura (Deutsch – Englisch) an. Das Angebot richtet sich an begabte, leistungsfähige Schülerinnen und Schüler bestimmter Schwerpunktfächer, die einen vertieften Umgang mit der Zweitsprache Englisch erwerben möchten.

Anforderungen

Der Besuch des Langzeitgymnasiums erfordert von den Schülerinnen und Schülern, Lerninhalte nicht bloss aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch Probleme sachgemäss zu bearbeiten, klar darzustellen und zu lösen. Sicheres Wissen, selbstständiges Denken und klare Darstellung sind mit dem Vermögen verbunden, sich in der Standardsprache Hochdeutsch richtig und treffend auszudrücken.

Fachkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- erfasst komplexe sowie umfassende Sachverhalte und erkennt bei deren Betrachtung rasch Zusammenhänge;
- denkt präzise, hat ein gutes Gedächtnis, verfügt über ein hohes Konzentrationsvermögen und kreative Intelligenz;
- ist fähig, Probleme zu lösen.

Lernkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- erarbeitet neue Unterrichtsinhalte ohne Hilfe und ordnet sie in Zusammenhänge ein;
- besitzt ein überdurchschnittliches Mass an Selbstständigkeit im Erarbeiten und Einordnen neuer Unterrichtsinhalte sowie im Erledigen von Aufgaben;
- schätzt sich anhand von Lernzielen realistisch ein und setzt sich selbst realistische Ziele.

Sozialkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen;
- richtet die eigene Arbeit in der Gruppe auf das Ziel aus, bringt kreative Beiträge in die Gruppe ein und kann unterschiedliche Ansichten innerhalb der Gruppe zusammenführen;
- erkennt Konfliktsituationen, spricht diese an und trägt zu fairen Lösungen bei.

Selbstkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- will viel wissen, hat Freude, Neues zu erkennen und hat Interesse am Lernen;
- passt sich rasch neuen Situationen und Anforderungen an;
- ist bereit, viel und ausdauernd zu lernen und sich Lerninhalte anzueignen, deren Sinn und Zweck zunächst nicht abschätzbar sind;
- verkraftet hohe und länger andauernde Leistungsansprüche.

Leistung

Die Schülerin, der Schüler erreicht ein sehr hohes Leistungsniveau.

Promotion im Langzeitgymnasium

Diese nachträgliche Zuweisung ans Langzeitgymnasium erfolgt bis Ende Schuljahr provisorisch. Das Zeugnis des 1. Semesters des Langzeitgymnasiums ist somit noch nicht promotionswirksam. Hingegen müssen die Promotionsbedingungen im 2. Semester erfüllt sein, damit eine definitive Aufnahme erfolgen kann.

Erfüllt die Schülerin, der Schüler die Promotionsbedingungen am Ende der 1. Klasse nicht, erfolgt eine Zuweisung in die 2. Sekundarklasse des Wohnortes.

Kanton Zug

Sekundarstufe I, 1. Klasse

Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Grundlage für das Orientierungsgespräch

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Schülerin, Schüler ☐ weiblich ☐ männlich

Vorname _____

Name _____

Geburtsdatum _____

Lehrperson

Vorname _____

Name _____

Schulort _____

Die Beobachtungen der Lehrperson und der Erziehungsberechtigten zum Lernprozess der SchülerInnen und Schüler dienen als Grundlage für das Orientierungsgespräch in der 1. Klasse.

Folgende Kompetenzen stehen im Zentrum:

Fachkompetenzen: Welche Vorgehensweise wendet die Lehrperson, der Schüler an?

Lernkompetenzen: Wie verhält sich die Schülerin, der Schüler gegenüber Mitschülern?

Sozialkompetenzen: Was trägt die Schülerin, der Schüler zum eigenen Lernprozess bei?

Selbstkompetenzen: Was trägt die Schülerin, der Schüler zur eigenen Lernprozess bei?

Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllung der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala angedeutet:

■■ = deutlich erkennbar
 ■ = ausreichend erkennbar
 ● = teilweise erkennbar
 ○ = noch nicht erkennbar

Die Spalte «ausreichend erkennbar» gilt als nicht erfüllt.

Die Sozial- und Selbstkompetenzen als Norm werden der Regelhaft, d. h. das übliche Verhalten, gehalten verstanden.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das Orientierungsgespräch stattgefunden hat und dass die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen eingesehen werden konnten.

Datum des Orientierungsgesprächs _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

04 Sekundarstufe I, 1. Klasse
Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Beurteilung

Diese Beurteilung ist nur dann auszufüllen, wenn ein Übertritt während der 1. Klasse der Sekundarschule in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums vorgesehen ist.

Leistungsübersicht 1. Klasse, 1. Semester (Zwischenstand)

Arithmetik/Algebra	_____
Geometrie	_____
Französisch	_____
Deutsch	_____
Englisch	_____
Weit- und Umweltkunde/Naturlehre ¹	_____

¹Durchschnitt aus Weit- und Umweltkunde (Geografie, Geschichte und Politik) und Naturlehre

Feststellungen Lehrperson	Sekundarschule	Langzeitgymnasium
Fachkompetenzen	☐	☐
Lernkompetenzen	☐	☐
Sozialkompetenzen	☐	☐
Selbstkompetenzen	☐	☐
Zeugnissnoten	☐	☐
Zuweisungsvorschlag Lehrperson	☐	☐

Datum des Zuweisungsgesprächs _____

Übertritt während der 1. Sekundarklasse

Die Schülerin, der Schüler kann nur dann bis spätestens 1. Dezember in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums übertritten, wenn eine deutliche Unterbrechung feststellbar ist und sie oder er von der Klassenlehrperson in Absprache mit der Sekundarschule in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums übertritten wird. Die Klassenlehrperson ist über den beabsichtigten Übertritt vor der Unterzeichnung des Zuweisungsentscheides zu informieren.

Der Zuweisungsentscheid muss bis spätestens 10. November gefällt sein. Diese nachträgliche Zuweisung ins Langzeitgymnasium erfolgt bis Ende des Schuljahres provisorisch. Das Zeugnis des 1. Semesters des Gymnasiums ist nicht promotionswirksam. Hingegen müssen die Promotionsbedingungen im 2. Semester erfüllt sein, damit eine definitive Aufnahme ins Gymnasium erfolgen kann.

© 2013 Kanton Zug
Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen
Baarerstrasse 37, 6300 Zug

Unterschrift Lehrperson _____

Übertritt 2. Sekundarklasse – Kurzzeitgymnasium



Direktion
Amt für g

 Kanton Zug

Übertritt 2. Klasse Sekundarschule – 1. Klasse Kur
Zuweisungsentscheid

Im Zuweisungsgespräch für den Übertritt ins
Kurzzeitgymnasium wurde folgender Entscheid
getroffen:

Vorname ☐ weiblich ☐ männlich

Name

ist berechtigt, im Schuljahr

die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums zu besuchen.

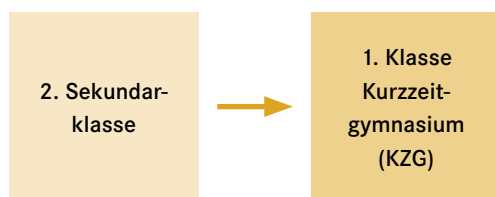
Ort, Datum

Formular «Zuweisungsentscheid»
für den Übertritt von der 2. Klasse der Sekundarschule
in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums

Überblick über das Verfahren

Die Zuweisung einer Schülerin bzw. eines Schülers der 2. Klasse der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung von verschiedenen Kriterien und Voraussetzungen sowie eines Entscheides der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten.

Vorausgesetzt die Jugendliche, der Jugendliche erfüllt die Anforderungen, kann sie bzw. er nach der 2. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums (KZG) übertreten.



Kriterien

Die Zuweisungsgrundlage stützt sich auf eine ganzheitliche Beurteilung der Fähigkeiten und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin, des Schülers ab. Massgebend für eine Zuweisung sind die Lernleistungen wie auch die fächerübergreifenden Kompetenzen der Schülerin bzw. des Schülers, bezogen auf die aktuelle sowie auf die mutmasslich zukünftige Entwicklung. Die Motivation und das Interesse, eine kantonale Mittelschule besuchen zu wollen, sowie die Vorstellungen der Schülerin bzw. des Schülers über den eigenen schulischen und beruflichen Werdegang sind weitere wichtige Faktoren, die in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden.

In Bezug auf einen Übertritt von der 2. Sekundarklasse in das Kurzzeitgymnasium sind folgende Kriterien bei einer Gesamtbeurteilung relevant:

- Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;
- die Leistungen im ersten Semester der 2. Sekundarklasse in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden (Deutsch, Französisch, Englisch, Arithmetik/Algebra, Geometrie, Welt- und Umweltkunde, Naturlehre);
- der Verlauf der Entwicklung der Schülerin, des Schülers im ersten Semester der 2. Sekundarklasse;
- die Lern-, Sozial-, und Selbstkompetenzen der Schülerin, des Schülers;
- die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers.

Ministerium für Bildung und Kultur
Kantonale Mittelschulen

Kurzzeitgymnasium

Klassenlehrperson

Vorname _____

Name _____

Klasse _____

Schulort _____

Erziehungsberechtigte

Vorname Name _____

Vorname Name _____

Adresse _____

PLZ Ort _____

Telefonnummer _____

Unterschrift Lehrperson _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Ablauf

Beabsichtigt eine Schülerin, ein Schüler nach der 2. Sekundarklasse ins Kurzzeitgymnasium überzutreten, findet ein Zuweisungsgespräch bis spätestens 15. März statt.

Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind zum Zuweisungsgespräch ein.

Entsprechen die Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin, des Schülers den Voraussetzungen des Kurzzeitgymnasiums?

Sind sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten diesbezüglich einig?

JA

Der Zuweisungsentscheid wird unterzeichnet. Die Erziehungsberechtigten leiten den Entscheid an das Kurzzeitgymnasium weiter.



NEIN

Die Erziehungsberechtigten können die Schülerin, den Schüler zum Abklärungstest anmelden, sofern die Anmeldevoraussetzungen gegeben sind (vgl. Abklärungstest S. 32)

Die Übertrittskommission II trifft aufgrund des Ergebnisses des Abklärungstests den beschwerdefähigen Entscheid bis spätestens Mitte Mai.



Die Schülerin, der Schüler ist berechtigt, das Kurzzeitgymnasium während eines Jahres zu besuchen.*

Hat die Übertrittskommission II die Schülerin, den Schüler dem Kurzzeitgymnasium zugewiesen?

← **JA**



NEIN

Die Erziehungsberechtigten akzeptieren den Entscheid.

Die Schülerin, der Schüler besucht im Anschluss an die 2. Sekundarklasse die 3. Sekundarklasse.

NEIN

Die Erziehungsberechtigten akzeptieren den Entscheid der Übertrittskommission II nicht und reichen beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde ein.

Der Regierungsrat entscheidet.

* Promotion im Kurzzeitgymnasium

Eine Zuweisung ins Kurzzeitgymnasium erfolgt in der Regel für das kommende Schuljahr. Für den Verbleib am Kurzzeitgymnasium müssen dessen Promotionsbedingungen im Zeugnis des 2. Semesters erfüllt werden.

Zuweisung

Zuweisungsgespräch

Die Klassenlehrperson der 2. Klasse der Sekundarschule ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin, dem Schüler bis spätestens 15. März, ob die Fähigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers dem Kurzzeitgymnasium entsprechen. Die Klassenlehrperson berücksichtigt beim Entscheid die Beurteilung des Lehrerteams der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers.

Zuweisungsentscheid

Der von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson am Zuweisungsgespräch unterzeichnete Zuweisungsentscheid berechtigt zum Besuch des Kurzzeitgymnasiums während eines Jahres.

Die Erziehungsberechtigten leiten den Zuweisungsentscheid bis spätestens 20. März zur Anmeldung an das Kurzzeitgymnasium weiter. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung sowie die Rektorin, den Rektor der gemeindlichen Schulen über den Übertritt am Ende des 2. Sekundarschuljahres.

Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Die Erziehungsberechtigten können die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 2. Klasse der Sekundarschule zur Vorbereitung auf das Zuweisungsgespräch ausfüllen und diese an das Gespräch mit der Klassenlehrperson mitbringen. Sie erhalten die Unterlagen von der Klassenlehrperson zu Beginn des Schuljahres.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.zg.ch (Suchbegriff: Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen) abrufbar.

Kanton Zug

Direktion für Bildung
Amt für gemeindliche Schulen

Sekundarstufe I, 2. Klasse
Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen
Grundlage für das Orientierungsgespräch

Schülerin, Schüler

Vorname ☐ weiblich ☐ männlich

Name

Geburtsdatum

Lehrperson

Vorname

Name

Schulort

Fachkompetenzen

Welche Denkfähigkeit zeigt die Schülerin, der Schüler?

Fachkompetenz umfasst die Fähigkeit, fachbezogen zu urteilen und entsprechend zu handeln.

Lernziel
Die Schülerin, der Schüler löst Aufgaben erfolgreich.

Indikatoren
Die Schülerin, der Schüler
- fasst Neues leicht auf
- erkennt das Wesentliche bei Aufgabenstellungen
- sucht Lösungen mit gezielten Fragen
- entwickelt Ideen zur Lösung eines Problems
- überträgt Erkenntnisse auf neue Aufgabenstellungen
- arbeitet in angemessenem Tempo

Lernziel
Die Schülerin, der Schüler wendet Gelerntes an.

Indikatoren
Die Schülerin, der Schüler
- bringt Gelerntes in den Unterricht ein
- wendet Gelerntes auch nach längerer Zeit an
- wendet gelernte Begriffe richtig an

Lernkompetenzen

Welche Vorgehensweise wendet die Schülerin, der Schüler an?

Lernkompetenz umfasst die Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten sowie über Arbeit selbst zu planen, zu ordnen und kritisch zu beurteilen.

Lernziel
Die Schülerin, der Schüler organisiert Arbeiten sinnvoll.

Indikatoren
Die Schülerin, der Schüler
- plant eigene Arbeitsschritte
- beschafft sich der Aufgabe entsprechende Informationen und Hilfsmittel
- richtet sich den Arbeitsplatz der Aufgabe entsprechend ein
- koordiniert die verschiedenen Aufgaben
- arbeitet selbstständig
- arbeitet selbstständig und termingerecht

Die Beobachtungen der Lehrperson und der Erziehungsberechtigten zum Lernprozess der Schülerin und Schüler dienen als Grundlage für das Orientierungsgespräch in der 2. Klasse.

Folgende Kompetenzen stehen im Zentrum:
Fachkompetenzen: Welche Denkfähigkeit zeigt die Schülerin, der Schüler an?
Lernkompetenzen: Welche Vorgehensweise wendet die Schülerin, der Schüler an?
Sozialkompetenzen: Wie verhält sich die Schülerin, der Schüler gegenüber Mitmenschen?
Selbstkompetenzen: Was trägt die Schülerin, der Schüler zum eigenen Lernprozess bei?

Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt:

++ = deutlich erkennbar
+ = ausreichend erkennbar
= teilweise erkennbar
- = noch nicht erkennbar

Die Spalte «ausreichend erkennbar» gilt in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen als Normbereich. Darunter wird der Regelfall, d. h. das üblicherweise erwartete Verhalten verstanden.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das Orientierungsgespräch stattgefunden hat und dass die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen eingesehen werden konnten.

Datum des Orientierungsgesprächs

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Lehrperson

Hinweise für Erziehungsberechtigte
Füllen Sie bitte – soweit wie möglich – die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen aus. Setzen Sie nur bestimmtes Verhalten beobachtet. Sollte dies nicht möglich sein, (z.B. Die Schülerin, der Schüler unter «Beobachtungen» auch notieren. Die Ausführungen unter «Beobachtungen» auch Ihnen selbstverständlich auch chende Kreuze setzen können, Ergänzungen oder Präzisierung

Hinweise für Erziehungsberechtigte
Die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen unterstehen dem Datenschutz.
Die Erziehungsberechtigten sind die hier genannte Lehrperson die Beurteilungsunterlagen, zum Wechsel in die nächste Klasse und Unterstützung der Schülerin, des zuständigen Lehrperson weiterleiten der Informationen ist gesetzlich nicht vorliegende Zustimmung ist deshalb Zustimmung Erziehungsberechtigte

Abklärungstest

Zulassung

Kann die Klassenlehrperson unter Einbezug der Beurteilung des Lehrerteams der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers eine Zuweisung ans Kurzzeitgymnasium nicht unterstützen, kann sich die Schülerin, der Schüler für den Abklärungstest anmelden, sofern sie bzw. er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Schülerin, der Schüler besucht in allen Niveaufächern den höchsten Niveauekurs.
- Die Schülerin, der Schüler kann im 1. Semester der 2. Sekundarklasse eine Erfahrungsnote von 4.80 ausweisen.

Das Anmeldeformular sowie die nötigen Unterlagen erhalten die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch von der Klassenlehrperson, sofern die Jugendliche, der Jugendliche die Voraussetzungen für die Zulassung zum Test erfüllt.

Sofern die Schülerin, der Schüler am Abklärungstest teilnimmt, ist sie bzw. er während des Abklärungstests vom Schulunterricht in der Gemeinde dispensiert.

Anmeldung

Die Anmeldung zum Abklärungstest erfolgt bis spätestens 20. März (Poststempel) durch die Erziehungsberechtigten. Sie wird an folgende Adresse eingereicht:

Direktion für Bildung und Kultur
Übertrittskommission II
Baarerstrasse 19
6300 Zug

Der Anmeldung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Anmeldeformular
- Kopien der Zeugnisnoten der 1. und 2. Sekundarklasse
- Kopien der von der Klassenlehrperson ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 1. und 2. Sekundarklasse
- Formular Erfahrungsnote

Stoffumfang am Abklärungstest

Für Schülerinnen und Schüler aus der 2. Sekundarklasse umfasst der Abklärungstest den Unterrichtsstoff der 1. Sekundarklasse und des 1. Semesters der 2. Sekundarklasse. Eine detaillierte Auflistung des Stoffumfangs ist Inhalt eines separaten Schreibens der Übertrittskommission II.

Übertrittskommission II

Die von der Direktion für Bildung und Kultur gewählte Übertrittskommission II organisiert und koordiniert den Abklärungstest für den Besuch der kantonalen Mittelschulen. Sie setzt sich aus einer Vertretung der Direktion für Bildung und Kultur, je einer Vertretung der kantonalen Mittelschulen (kgm, FMS, WMS), einer Vertretung der Rektorenkonferenz des Kantons Zug sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Sekundarschulen zusammen.

Die Übertrittskommission II entscheidet über die Zuweisung, wenn betroffene Jugendliche keinen Zuweisungsentscheid erhalten und in der Folge am Abklärungstest teilgenommen haben. Entscheidungsgrundlage bilden der Abklärungstest sowie die eingereichten Unterlagen.

Einladung zum Abklärungstest

Die Schülerinnen und Schüler werden von der Übertrittskommission II schriftlich zum Abklärungstest eingeladen. Der Test findet Ende März bzw. anfangs April statt. Im Schreiben werden Datum, Dauer, Ort und weitere Hinweise kommuniziert.

Entscheid

Für den Zuweisungsentscheid bei einer Teilnahme am Abklärungstest ist die Übertrittskommission II zuständig. Der beschwerdefähige Entscheid wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bis spätestens Mitte Mai zugestellt.

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Danach kann gegen den Entscheid der Übertrittskommission II eine Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug innert 20 Tagen eingereicht werden.

Kurzzeitgymnasium

Auftrag und Ziel

Das Kantonale Gymnasium Menzingen (kgm) führt Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die 2. oder 3. Sekundarklasse in vier Jahren zur Maturität. Es bietet sämtliche gymnasialen Profilrichtungen an (musische, neusprachliche, mathematisch-naturwissenschaftliche und wirtschaftlich-rechtliche Schwerpunktfächer). Zudem können die Schülerinnen und Schüler einen breit ausgebauten zweisprachigen Maturitätslehrgang Deutsch – Englisch belegen.

Das 2002 eröffnete Gymnasium zeichnet sich durch seinen Campus- und Tagesschulcharakter, seine mit etwa 200 Schülerinnen und Schülern überschaubare Grösse und ein innovatives didaktisch-methodisches Konzept aus (regelmässige Studienwochen und interdisziplinäre Unterrichtsprojekte, konsequente Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen).

Das Bildungsziel des kgm ist die gesamtschweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität, welche den freien Zugang zu allen Studienrichtungen der Universitäten, der ETH, der pädagogischen Hochschulen und – mit einem entsprechenden Praktikum nach der Maturität – der Fachhochschulen ermöglicht.

Der Bildungsgang am kgm eignet sich für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, welche später an einer Universität oder Hochschule studieren und eine kleine, überschaubare Schule besuchen möchten. Sie sollten über eine hohe Leistungsbereitschaft verfügen, breit gefächerte fachliche Interessen haben und sich auch für fächerübergreifendes, methodisches und soziales Lernen interessieren.

Anforderungen

Der Besuch des Kurzzeitgymnasiums erfordert von den Schülerinnen und Schülern, Lerninhalte nicht bloss aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch Probleme sachgemäss zu bearbeiten, klar darzustellen und zu lösen. Sicheres Wissen, selbstständiges Denken und klare Darstellung sind mit dem Vermögen verbunden, sich in der Standardsprache Hochdeutsch richtig und treffend auszudrücken.

Fachkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- erfasst komplexe sowie umfassende Sachverhalte und erkennt bei deren Betrachtung rasch Zusammenhänge;
- denkt präzise, hat ein gutes Gedächtnis, verfügt über ein hohes Konzentrationsvermögen und kreative Intelligenz;
- ist fähig, Probleme zu lösen.

Lernkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- erarbeitet neue Unterrichtsinhalte ohne Hilfe und ordnet sie in Zusammenhänge ein;
- besitzt ein überdurchschnittliches Mass an Selbstständigkeit im Erarbeiten und Einordnen neuer Unterrichtsinhalte sowie im Erledigen von Aufgaben;
- schätzt sich anhand von Lernzielen realistisch ein und setzt sich selbst realistische Ziele.

Sozialkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen;
- richtet die eigene Arbeit in der Gruppe auf das Ziel aus, bringt kreative Beiträge in die Gruppe ein und kann unterschiedliche Ansichten innerhalb der Gruppe zusammenführen;
- erkennt Konfliktsituationen, spricht diese an und trägt zu fairen Lösungen bei.

Selbstkompetenzen

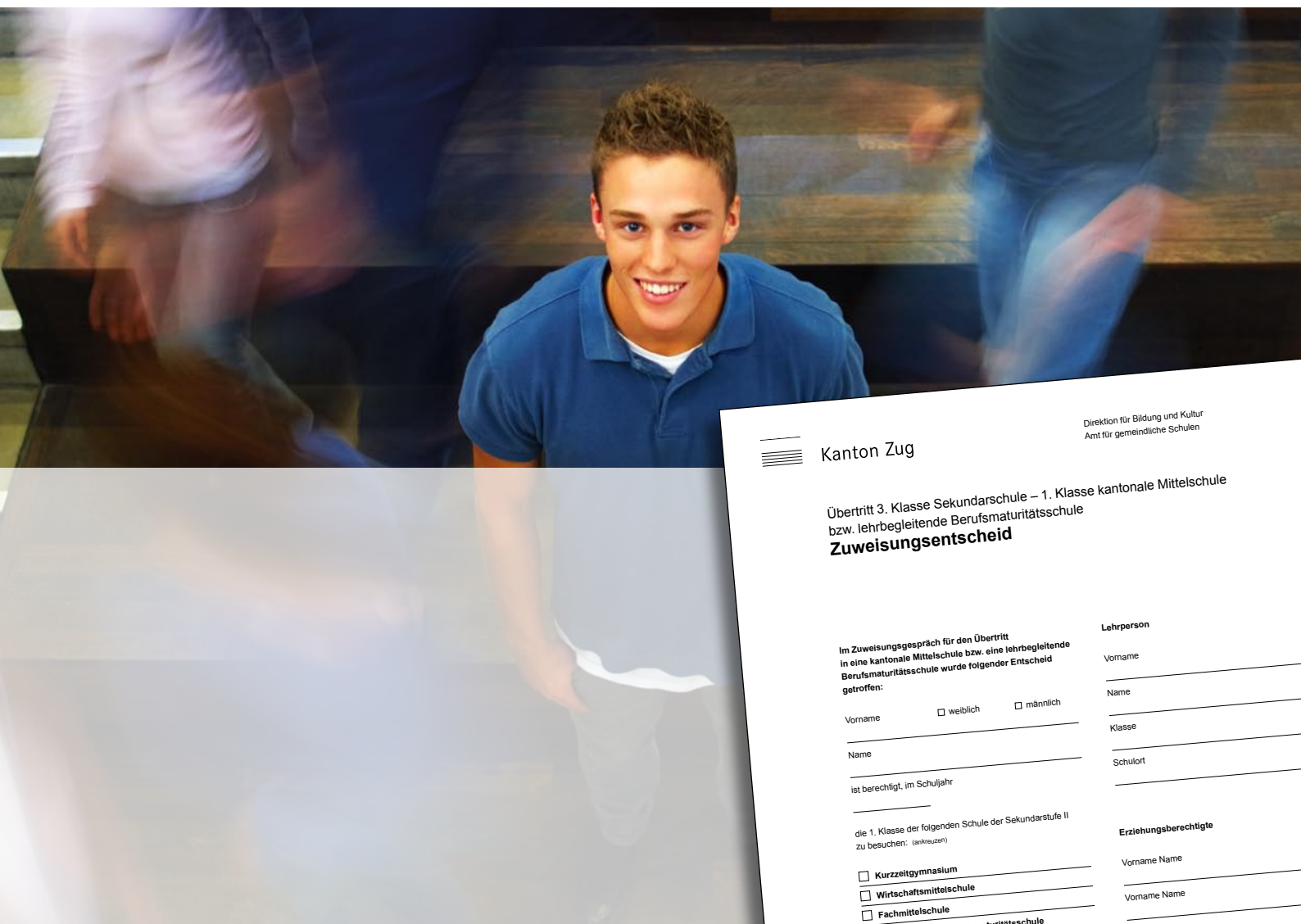
Die Schülerin, der Schüler

- will viel wissen, hat Freude, Neues zu erkennen und hat Interesse am Lernen;
- passt sich rasch neuen Situationen und Anforderungen an;
- ist bereit, viel und ausdauernd zu lernen und sich Lerninhalte anzueignen, deren Sinn und Zweck zunächst nicht abschätzbar sind;
- verkraftet hohe und länger andauernde Leistungsansprüche.

Leistung

Die Schülerin, der Schüler erreicht ein sehr hohes Leistungsniveau.

Übertritt 3. Sekundarklasse – kantonale Mittelschulen bzw. lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen



 **Kanton Zug**

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

**Übertritt 3. Klasse Sekundarschule – 1. Klasse kantonale Mittelschule
bzw. lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule**
Zuweisungsentscheid

Im Zuweisungsgespräch für den Übertritt
in eine kantonale Mittelschule bzw. eine lehrbegleitende
Berufsmaturitätsschule wurde folgender Entscheid
getroffen:

Vorname ☐ weiblich ☐ männlich

Name

Ist berechtigt, im Schuljahr

die 1. Klasse der folgenden Schule der Sekundarstufe II
zu besuchen: (ankreuzen)

☐ Kurzzeitgymnasium
☐ Wirtschaftsmittelschule
☐ Fachmittelschule
☐ lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule

Lehrperson

Vorname

Name

Klasse

Schulort

Erziehungsberechtigte

Vorname Name

Vorname Name

Adresse

PLZ Ort

Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin, Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Lehrperson

Das Formular ist bis spätestens 20. März durch die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung der kantonale
bzw. lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen an das Amt für Berufsbildung weiterzuleiten.

Formular «Zuweisungsentscheid»
für den Übertritt von der 3. Klasse der Sekundarschule
in die 1. Klasse einer kantonalen Mittelschule
bzw. lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule

Überblick über das Verfahren

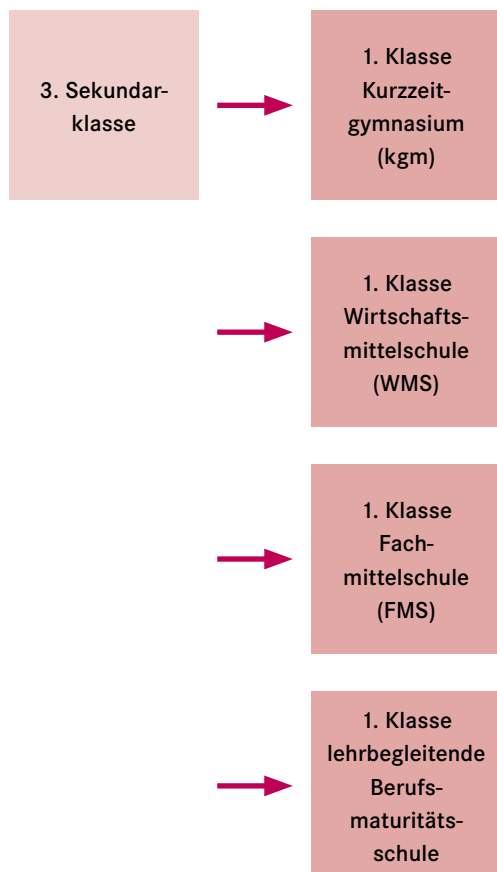
Die Zuweisung einer Schülerin bzw. eines Schülers der 3. Klasse der Sekundarschule in eine kantonale Mittelschule bzw. eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung von verschiedenen Kriterien und Voraussetzungen sowie eines Entscheides der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten. Vorausgesetzt die Jugendliche, der Jugendliche erfüllt die Anforderungen, kann sie bzw. er nach der 3. Sekundarklasse in folgende kantonale Schulen übertreten:

Kantonale Mittelschulen

- Kantonales Gymnasium Menzingen (kgm)
- Wirtschaftsmittelschule (WMS)
- Fachmittelschule (FMS)

Lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

- Kaufmännisches Bildungszentrum (KBZ)
- Gewerblich-industrielles Bildungszentrum (GIBZ)



Kriterien

Die Zuweisungsgrundlage stützt sich auf eine ganzheitliche Beurteilung der Fähigkeiten und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin, des Schülers ab. Massgebend für eine Zuweisung sind die Lernleistungen wie auch die fächerübergreifenden Kompetenzen der Schülerin bzw. des Schülers, bezogen auf die aktuelle sowie auf die mutmasslich zukünftige Entwicklung. Die Motivation und das Interesse, eine kantonale Mittelschule bzw. lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule zu besuchen, sowie die Vorstellungen der Schülerin bzw. des Schülers über den eigenen schulischen und beruflichen Werdegang sind weitere wichtige Faktoren, die in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden.

In Bezug auf einen Übertritt von der 3. Sekundarklasse in eine kantonale Mittelschule bzw. lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule sind folgende Kriterien bei einer Gesamtbeurteilung relevant:

- Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;
- die Leistungen im ersten Semester der 3. Sekundarklasse in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden (Deutsch, Französisch, Englisch, Arithmetik/Algebra, Geometrie, Welt- und Umweltkunde, Naturlehre);
- der Verlauf der Entwicklung der Schülerin, des Schülers im ersten Semester der 3. Sekundarklasse;
- die Lern-, Sozial-, und Selbstkompetenzen der Schülerin, des Schülers;
- die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers.

Ablauf

Beabsichtigt eine Schülerin, ein Schüler nach der 3. Sekundarklasse ins Kurzzeitgymnasium, in die Fachmittelschule oder in die Wirtschaftsmittelschule überzutreten, findet ein Zuweisungsgespräch bis spätestens 15. März statt.

Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind zum Zuweisungsgespräch ein.

Entsprechen die Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin, des Schülers den Voraussetzungen der kantonalen Mittelschule?

Sind sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten diesbezüglich einig?

JA

Die Erziehungsberechtigten leiten den unterzeichneten Zuweisungsentscheid an das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule bzw. die Fachmittelschule weiter.



NEIN

Die Erziehungsberechtigten können die Schülerin, den Schüler zum Abklärungstest anmelden, sofern die Anmeldevoraussetzungen gegeben sind (vgl. Abklärungstest S. 38).

Die Übertrittskommission II trifft aufgrund des Ergebnisses des Abklärungstests den beschwerdefähigen Entscheid bis spätestens Mitte Mai.



Die Schülerin, der Schüler wird dem Kurzzeitgymnasium, der Wirtschaftsmittelschule bzw. der Fachmittelschule zugewiesen.

Sie bzw. er ist berechtigt, die zugewiesene Schulart während eines Jahres zu besuchen.

Hat die Übertrittskommission II die Schülerin, den Schüler dem Kurzzeitgymnasium, der Wirtschaftsmittelschule bzw. der Fachmittelschule zugewiesen?

← JA



NEIN

Die Erziehungsberechtigten akzeptieren den Entscheid.

Die Schülerin, der Schüler sucht sich eine Lehrstelle oder entscheidet sich für eine Zwischenlösung im Anschluss an die 3. Sekundarklasse.

NEIN

Die Erziehungsberechtigten akzeptieren den Entscheid der Übertrittskommission II nicht und reichen beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde ein.

Der Regierungsrat entscheidet.

Zuweisung

Zuweisungsgespräch

Die Klassenlehrperson der 3. Klasse der Sekundarschule ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin, dem Schüler bis spätestens 15. März (bei lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen bis 25. März), ob die Fähigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers der gewünschten kantonalen Mittelschule bzw. lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule entsprechen. Die Klassenlehrperson berücksichtigt beim Entscheid die Beurteilung des Lehrerteams der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers.

Zuweisungsentscheid

Der von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson am Zuweisungsgespräch unterzeichnete Zuweisungsentscheid berechtigt zum Besuch der kantonalen Mittelschule bzw. lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule während eines Jahres.

Die Erziehungsberechtigten leiten den Zuweisungsentscheid mit dem Anmeldeformular bis spätestens 20. März an die betreffende Schule, bei lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen bis Ende März an das Amt für Berufsbildung weiter. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung sowie die Rektorin, den Rektor der gemeindlichen Schulen über den Übertritt am Ende des 3. Sekundarschuljahres.

Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Die Erziehungsberechtigten können die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 3. Klasse der Sekundarschule zur Vorbereitung auf das Zuweisungsgespräch ausfüllen und diese an das Gespräch mit der Klassenlehrperson mitbringen. Sie erhalten die Unterlagen von der Klassenlehrperson zu Beginn des Schuljahres.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.zg.ch (Suchbegriff: Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen) abrufbar.

Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Sekundarstufe I, 3. Klasse
Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen
Grundlage für das Zeugnis und ein fakultatives Gespräch

04 Sekundarstufe I, 3. Klasse
Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Beurteilung

Diese Beurteilung ist nur dann auszufüllen, wenn auf das kommende Schuljahr ein Übertritt von der 3. Klasse der Sekundarschule in die 1. Klasse einer kantonalen Mittelschule bzw. einer lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule vorgesehen ist.

Zeugnisnoten 3. Klasse, 1. Semester

Arithmetik/Algebra _____

Geometrie _____

Französisch _____

Deutsch _____

Englisch _____

Welt- und Umweltkunde/Naturlehre _____
1. Durchschritt aus Welt- und Umweltkunde (Geographie, Geschichte und Politik) und Naturlehre

Feststellungen Lehrperson

	Kurzzeit- gymnasium	Wirtschafts- mittelschule	Fach- mittelschule	lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule
	Ja	Nein	Ja	Nein
Fachkompetenzen	☐	☐	☐	☐
Lernkompetenzen	☐	☐	☐	☐
Sozialkompetenzen	☐	☐	☐	☐
Selbstkompetenzen	☐	☐	☐	☐
Zeugnisnoten	☐	☐	☐	☐
Zuweisungsvorschlag Lehrperson	☐	☐	☐	☐
Datum des Zuweisungsgesprächs	☐	☐	☐	☐

Übertritt am Ende der 3. Klasse der Sekundarschule in die 1. Klasse einer kantonalen Mittelschule bzw. einer lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule

Sofern eine Schülerin, ein Schüler der 3. Klasse der Sekundarschule aufgrund der persönlichen Fähigkeiten und der mutmasslichen Entwicklung die vorgeschriebenen Voraussetzungen mitbringt, kann sie bzw. er nach Beendigung des Schuljahres in die 1. Klasse einer kantonalen Mittelschule bzw. einer lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule übertreten. Für die Zuweisung sind folgende Kriterien aufgrund einer Gesamtbeurteilung massgebend:

a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern
b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnoten bilden, und der Verlauf der Entwicklung der Schülerin, des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Schule beabsichtigt ist.
c) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen der Schülerin, des Schülers;
d) die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers.

© 2013 Kanton Zug
Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen
Baarerstrasse 37, 6300 Zug

Abklärungstest für kantonale Mittelschulen

Zulassung

Kann die Klassenlehrperson unter Einbezug der Beurteilung des Lehrerteams der betreffenden Schülerin, bzw. des betreffenden Schülers eine Zuweisung an eine kantonale Mittelschule nicht unterstützen, kann sich die Schülerin, der Schüler für den Abklärungstest anmelden, sofern sie bzw. er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Schülerin, der Schüler besucht in allen Niveaufächern den höchsten Niveauekurs.
- Die Schülerin, der Schüler kann im 1. Semester der 3. Sekundarklasse für einen Übertritt an die FMS und WMS eine Erfahrungsnote von 4.50, für einen Übertritt ins kgm eine Erfahrungsnote von 4.80 ausweisen.

Das Anmeldeformular sowie die nötigen Unterlagen erhalten die Erziehungsberechtigten am Zuweisungs-gespräch von der Klassenlehrperson, sofern die Jugendliche, der Jugendliche die Voraussetzungen für die Zulassung zum Test erfüllt.

Sofern die Schülerin, der Schüler am Abklärungstest teilnimmt, ist sie bzw. er während des Abklärungs-tests vom Schulunterricht in der Gemeinde dis-pensiert.

Anmeldung

Die Anmeldung zum Abklärungstest für das kgm, die WMS und FMS erfolgt bis spätestens 20. März (Post-stempel) durch die Erziehungsberechtigten. Sie wird an folgende Adresse eingereicht:

Direktion für Bildung und Kultur
Übertrittskommission II
Baarerstrasse 19
6300 Zug

Der Anmeldung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Anmeldeformular
- Kopien der Zeugnisnoten der 2. und 3. Sekundar-klasse
- Kopien der von der Klassenlehrperson ausgefüll-ten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 2. und 3. Sekundarklasse
- Formular Erfahrungsnote

Stoffumfang am Abklärungstest

Für Schülerinnen und Schüler aus der 3. Sekundar-klasse umfasst der Abklärungstest den Unterrichts-stoff der 1. und 2. Sekundarklasse sowie des 1. Semesters der 3. Sekundarklasse. Eine detaillierte Auflistung des Stoffumfangs ist Inhalt eines separaten Schreibens der Übertrittskommission II.

Übertrittskommission II

Die von der Direktion für Bildung und Kultur gewählte Übertrittskommission II organisiert und koordiniert den Abklärungstest für den Besuch der kantonalen Mittelschulen. Sie setzt sich aus einer Vertretung der Direktion für Bildung und Kultur, je einer Vertretung der kantonalen Mittelschulen (kgm, FMS, WMS), einer Vertretung der Rektorenkonferenz des Kantons Zug sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Sekun-darschulen zusammen.

Die Übertrittskommission II entscheidet über die Zuweisung, wenn betroffene Jugendliche keinen Zuweisungsentscheid erhalten und in der Folge am Abklärungstest teilgenommen haben. Entschei-dungsgrundlage bilden der Abklärungstest sowie die eingereichten Unterlagen.

Einladung zum Abklärungstest

Die Schülerinnen und Schüler werden von der Über-trittskommission II schriftlich zum Abklärungstest eingeladen. Der Test findet Ende März bzw. anfangs April statt. Im Schreiben werden Datum, Dauer, Ort und weitere Hinweise kommuniziert.

Entscheid

Für den Zuweisungsentscheid bei einer Teilnahme am Abklärungstest ist die Übertrittskommission II zuständig. Der beschwerdefähige Entscheid wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bis spätestens Mitte Mai zugestellt.

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Verwal-tungsrechtspflegegesetzes. Danach kann gegen den Entscheid der Übertrittskommission II eine Verwal-tungsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug innert 20 Tagen eingereicht werden.

Übertritt in lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Rechtliche Grundlagen

Das Übertrittsverfahren in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen richtet sich im Grundsatz nach demselben Verfahren wie dasjenige in die kantonalen Mittelschulen. Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren stützen sich jedoch auf die Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111) und nicht wie beim Übertritt in die kantonalen Mittelschulen auf das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113).

Der Übertritt in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen unterscheidet sich in einigen Bereichen vom bereits beschriebenen Verfahren. Im Folgenden das Wichtigste in Kürze:

Kriterien

Die für einen Zuweisungsentscheid an die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen massgeblichen Kriterien sind dieselben wie bei den kantonalen Mittelschulen (vgl. S. 35). Sofern die Anforderungen erfüllt werden, kann ein Zuweisungsentscheid von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid

Der Zeitplan für die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen unterscheidet sich vom Fahrplan der kantonalen Mittelschulen. Da mehr Zeit zur Verfügung steht, kann das Zuweisungsgespräch bis spätestens 25. März durchgeführt werden.

Erfolgt eine Zuweisung an eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule, übergibt die Klassenlehrperson der Schülerin, dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten den unterzeichneten Zuweisungsentscheid und das Anmeldungsformular für die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule.

Erfüllt die Schülerin, der Schüler die Voraussetzungen für einen Übertritt in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule nicht, wird der Zuweisungsentscheid nicht unterzeichnet. Sofern sich die Schülerin, der Schüler trotzdem zur Aufnahmeprüfung anmelden möchte, erhält sie bzw. er von der Klassenlehrperson das entsprechende Anmeldungsformular.

Anmeldung an eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule

Die Erziehungsberechtigten sind für die Anmeldung an eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule verantwortlich. Die Anmeldung erfolgt durch die Zustellung

- des Zuweisungsentscheids;
 - des ausgefüllten Anmeldungsformulars
- bis spätestens Ende März an folgende Adresse:

Amt für Berufsbildung
Chamerstrasse 22
6300 Zug

Das Amt für Berufsbildung prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und leitet diese an die entsprechende Berufsfachschule weiter. Schülerinnen und Schüler mit Zuweisungsentscheid erhalten von der Berufsfachschule eine Bestätigung über die Aufnahme. Wird der Anmeldung an eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule kein Zuweisungsentscheid beigelegt, gilt die Anmeldung automatisch als Anmeldung zur Aufnahmeprüfung.

Aufnahmeprüfung zu einer lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule

Zulassung

Zur Aufnahmeprüfung in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule können sich alle Schülerinnen und Schüler anmelden. Im Gegensatz zum Verfahren bei den kantonalen Mittelschulen bestehen keine Zulassungskriterien, die sich auf die Niveaueinteilung bzw. die Leistungsvorgaben beziehen. Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung kann insofern unabhängig von der Erfahrungsnote und von der Niveaueinteilung erfolgen.

Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten sind für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung verantwortlich. Die Anmeldung erfolgt durch die Zustellung des ausgefüllten Anmeldeformulars bis spätestens Ende März an folgende Adresse:

Amt für Berufsbildung
Chamerstrasse 22
6300 Zug

Das Amt für Berufsbildung prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und leitet diese an die Berufsschulen weiter.

Stoffumfang

Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich über den Schulstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule des Kantons Zug in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch. Übungsversionen werden auf Anfrage von den beiden Prüfungszentren (KBZ und GIBZ) zur Verfügung gestellt.

Einladung zur Aufnahmeprüfung

Schülerinnen und Schüler, welche sich zur Aufnahmeprüfung angemeldet haben, erhalten von der Berufsfachschule eine schriftliche Bestätigung mit dem Prüfungsdatum und spätestens einen Monat vor der Prüfung eine Einladung mit Zeiten und Informationen.

Durchführung der Aufnahmeprüfung

Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die entsprechende Berufsfachschule verantwortlich. Die Prüfung findet jeweils Mitte Mai statt.

Entscheid

Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung mit dem auf den Prüfungsergebnissen basierenden Entscheid über die Aufnahme an eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule werden den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten schriftlich ca. 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung durch die entsprechende Berufsfachschule kommuniziert. Im Nachgang dazu besteht bei Bedarf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Aufnahmeprüfung.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Kantonale Mittelschulen und Berufsmaturitätsschulen

Anforderungen und Ziele

Der Besuch einer Maturitätsschule (Langzeit- oder Kurzzeitgymnasium, Fach- oder Wirtschaftsmittelschule, Berufsmaturitätsschule) erfordert von den Schülerinnen und Schülern, Lerninhalte nicht bloss aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch Probleme sachgemäss zu bearbeiten, klar darzustellen und zu lösen. Sicheres Wissen, selbstständiges Denken und klare Darstellung sind mit dem Vermögen verbunden, sich in der Standardsprache Hochdeutsch richtig und treffend auszudrücken.

Fachkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- erfasst komplexe sowie umfassende Sachverhalte und erkennt bei deren Betrachtung rasch Zusammenhänge;
- denkt präzise, hat ein gutes Gedächtnis, verfügt über ein hohes Konzentrationsvermögen und kreative Intelligenz;
- ist fähig, Probleme zu lösen.

Lernkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- erarbeitet neue Unterrichtsinhalte ohne Hilfe und ordnet sie in Zusammenhänge ein;
- besitzt ein überdurchschnittliches Mass an Selbstständigkeit im Erarbeiten und Einordnen neuer Unterrichtsinhalte sowie im Erledigen von Aufgaben;
- schätzt sich anhand von Lernzielen realistisch ein und setzt sich selbst realistische Ziele.

Sozialkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- nimmt Rücksicht auf andere und respektiert andere Ansichten und Meinungen;
- richtet die eigene Arbeit in der Gruppe auf das Ziel aus, bringt kreative Beiträge in die Gruppe ein und kann unterschiedliche Ansichten innerhalb der Gruppe zusammenführen;
- erkennt Konfliktsituationen, spricht diese an und trägt zu fairen Lösungen bei.

Selbstkompetenzen

Die Schülerin, der Schüler

- will viel wissen, hat Freude, Neues zu erkennen und hat Interesse am Lernen;
- passt sich rasch neuen Situationen und Anforderungen an;
- ist bereit, viel und ausdauernd zu lernen und sich Lerninhalte anzueignen, deren Sinn und Zweck zunächst nicht abschätzbar sind;
- verkraftet hohe und länger andauernde Leistungsansprüche.

Leistung

Die Schülerin, der Schüler erreicht – je nach Ziel-schule – ein hohes bis sehr hohes Leistungsniveau.

Kurzzeitgymnasium

Das Kantonale Gymnasium Menzingen (kgm) führt Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die 2. oder 3. Sekundarklasse in vier Jahren zur Maturität. Es bietet sämtliche gymnasialen Profilrichtungen an (musische, neusprachliche, mathematisch-naturwissenschaftliche und wirtschaftlich-rechtliche Schwerpunktfächer). Zudem können die Schülerinnen und Schüler einen breit ausgebauten zweisprachigen Maturitätslehrgang Deutsch – Englisch belegen. Das 2002 eröffnete Gymnasium zeichnet sich durch seinen Campus- und Tagesschulcharakter, seine mit etwa 200 Schülerinnen und Schülern überschaubare Grösse und ein innovatives didaktisch-methodisches Konzept aus (regelmässige Studienwochen und interdisziplinäre Unterrichtsprojekte, konsequente Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen).

Das Bildungsziel des kgm ist die gesamtschweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität, welche den freien Zugang zu allen Studienrichtungen der Universitäten, der ETH, der pädagogischen Hochschulen und – mit einem entsprechenden Praktikum nach der Maturität – der Fachhochschulen ermöglicht.

Der Bildungsgang am kgm eignet sich für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, welche später an einer Universität oder Hochschule studieren und eine kleine, überschaubare Schule besuchen möchten. Sie sollten über eine hohe Leistungsbereitschaft verfügen, breit gefächerte fachliche Interessen haben und sich auch für fächerübergreifendes, methodisches und soziales Lernen interessieren.

Kantonales Gymnasium Menzingen kgm

Seminarstrasse 12
6313 Menzingen
041 728 16 16
info.kgm@zg.ch
www.kgm.ch

Wirtschaftsmittelschule

Die Wirtschaftsmittelschule (WMS) eignet sich besonders für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die nach der 3. Sekundarklasse das Ziel verfolgen, einen doppelten Abschluss zu machen: nach der vierjährigen Ausbildung (3 Jahre Vollzeitschule + 1 Praxisjahr) erhalten sie den eidgenössischen Fähigkeitsausweis Kaufmann/Kauffrau EFZ, der den Eintritt in das Berufsleben ermöglicht, und zudem die kaufmännische Berufsmaturität, die Türen zu Fachhochschulen öffnet.

Die Ausbildung bereitet einerseits durch Praxiselemente auf den Berufsalltag vor und ermöglicht andererseits durch Schulung der Selbst- und Methodenkompetenz die Studierfähigkeit an einer Hochschule. Eine breite Allgemeinbildung (Geografie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften u. a.), verbunden mit den Schwerpunkten Wirtschaft (Wirtschaftspraktikum, Kommunikation u. Administration mit Zertifikatsprüfung, Interdisziplinäre Projektarbeit, Prozess- und Ausbildungseinheiten in Betriebsabläufen) und Sprachen (Ausrichtung auf das Europäische Sprachenportfolio, mehrwöchiger Sprachaufenthalt in Frankreich, Zertifikatsprüfungen in Englisch und Französisch) weisen den Weg in Berufspraxis und Studium. Ein Übertritt in das Gymnasium oder via Passerelle in die Universität ist (unter bestimmten Voraussetzungen) möglich.

Wirtschaftsmittelschule WMS

Lüssiweg 24
Postfach, 6302 Zug
041 728 12 12
info@wms-zug.ch
www.wms-zug.ch

Fachmittelschule

Die Fachmittelschule (FMS) schliesst an die 3. Sekundarklasse an und führt die Lernenden in drei Jahren zum Fachmittelschulabschluss und in einem weiteren Jahr zur Fachmaturität. Beide Abschlüsse der Sekundarstufe II sind eidgenössisch anerkannt. Die FMS des Kantons Zug bietet die Profile Gesundheit, Pädagogik und Soziales an. Der Unterricht findet in den schönen Räumen der Athene an bevorzugter Lage in der Stadt Zug statt. Daneben laden Sprachaufenthalt, Klassenlager, musische Wochen, Praktika und Projektwochen zur Erkundung der Welt ein. Die Fremdsprachen Englisch und wahlweise Französisch oder Italienisch werden in Niveauekursgruppen durchgeführt und können mit internationalen Sprachdiplomen abgeschlossen werden. Die FMS bereitet die Lernenden auf ein berufsbezogenes Studium an einer Höheren Fachschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule vor. Neben einer vertieften Allgemeinbildung vermittelt die FMS eine Spezialisierung im gewählten Berufsfeld mit hohem Praxisbezug. Mit rund 200 Schülerinnen und Schülern ist die FMS überschaubar und schafft viele Kontaktmöglichkeiten. Sie legt Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung und ein lebensfreundliches, förderndes Lernklima. Die FMS eignet sich für intellektuell, sozial und praktisch interessierte Jugendliche. Fachmittelschülerinnen und Fachmittelschüler sind leistungsorientiert, kreativ und weltoffen. Sie arbeiten gerne mit und für Menschen.

Fachmittelschule Zug FMS

Hofstrasse 20
6300 Zug
041 728 24 00
info@fms-zg.ch
www.fms-zg.ch

Berufsmaturitätsschulen

Die Berufsmaturität eröffnet Jugendlichen neue Möglichkeiten. Sie verbindet eine berufliche Grundbildung (Berufslehre) mit erweiterter, vertiefender Allgemeinbildung. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden verfügen dadurch über eine doppelte Qualifikation: eine fachliche Professionalität und eine allgemeine Studierfähigkeit. Sie haben somit einen qualifizierten Beruf und können sich damit auf dem Arbeitsmarkt präsentieren. Mit der Berufsmaturität können sie zudem prüfungsfrei das Studium an einer Fachhochschule aufnehmen oder via Passerelle den Zugang zu einer Universität erlangen.

Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung ist integraler Bestandteil des Berufsmaturitätsabschlusses. Die Berufsmaturität kann parallel zu einer beruflichen Grundbildung (lehrbegleitend), nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung als Vollzeitlehrgang oder berufsbegleitend als Teilzeitlehrgang erworben werden.

Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug GIBZ

Baarerstrasse 100
Postfach 2159, 6302 Zug
041 728 30 30
sekretariat.gibz@zg.ch
www.gibz.ch

Kaufmännisches Bildungszentrum Zug KBZ

Aabachstrasse 7
6300 Zug
041 728 28 28
info.kbz@zg.ch
www.kbz-zug.ch

Promotion

Eine Zuweisung in eine kantonale Mittelschule bzw. lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule erfolgt in der Regel für das kommende Schuljahr. Für den Verbleib an diesen Schulen müssen deren Promotionsbedingungen im Zeugnis des 2. Semesters erfüllt werden.

Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Erfahrungsnote
Sekundarstufe I, __ Klasse

☐ Sekundarschule ☐ Realschule
☐ Werkschule ☐ In Realschule integriert
☐ Sonderschule ☐ Integrative Sonderschulung
☐ Privatschule

Vorname ☐ weiblich ☐ männlich
Name
Geburtsdatum
Schulort
Schuljahr ☐ 1. Semester ☐ 2. Semester

Erfahrungsnote
Voraussetzung für die Berechnung der Erfahrungsnote ist der Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern. Die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden, werden beim Zuweisungsentscheid von der Sekundarschule in die Fachmittelschule, die Wirtschaftsmittelschule, das Kurzzeitgymnasium bzw. in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule nebst anderen Kriterien mit berücksichtigt. Die Erfahrungsnote selbst ist für die Zulassung zum Abklärungstest der kantonalen Mittelschulen massgebend. Sie wird nach § 28 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen berechnet.

Mathematik
- Arithmetik/Algebra
- Geometrie
Französisch
Deutsch ☐ als Niveaufach
Englisch
Mensch und Umwelt
- Naturlehre
- Welt- und Umweltkunde*

Erfahrungsnote

* Durchschnitt der Noten Geografie, Geschichte und Politik



© 2013
Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Baarerstrasse 37, 6300 Zug
info.schulaufsicht@zg.ch
www.zg.ch/unterricht